



**Gesetz
über die öffentliche Sozialhilfe
(Sozialhilfegesetz, SHG)
(Änderung)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Bemerkungen	3
1.1 Ausgangslage	3
1.2 Revision in zwei verschiedenen Projekten	3
1.2.1 Hinweis auf Projekt FILAG	3
1.2.2 Projekt separate Teilrevision SHG	3
1.3 Indirekte Änderung Eines Anderen Erlasses	4
1.4 Erledigung parlamentarischer Vorstösse	4
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	4
2.1 Änderung des Sozialhilfegesetzes	4
2.2 Änderung EG AuG und AsylG	22
3. Auswirkungen	22
3.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen	22
3.2 Auswirkungen auf die Gemeinden	22
3.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft	22
4. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	22
4.1 Allgemeines	22
4.2 Datenschutz (Art. 8–8b)	23
4.3 Zuständigkeiten (Art. 14–20)	23
4.4 Rückerstattung (Art. 30–45)	23
4.5 Rechtsverhältnis Leistungserbringer – Leistungsempfänger (Art. 77a)	23
4.6 Zuschussdekret	24
4.7 Änderungen nach dem Vernehmlassungsverfahren	24
5. Antrag des Regierungsrates	24
Nachtrag zum Vortrag	25

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Änderung)

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1 Ausgangslage

Ob und inwieweit Personen und Haushalte in der Lage sind, für ihren Lebensunterhalt selbstständig aufzukommen, hängt von zahlreichen, verschiedenartigen Faktoren ab, die wohl zum Teil individuell geprägt sind (wie das Bildungsniveau oder der Gesundheitszustand einer Person), zum Teil aber auch Rahmenbedingungen darstellen, auf die der Einzelne keinen Einfluss hat. Dies gilt beispielsweise für die konjunkturelle Situation, den Zustand einer bestimmten Branche oder die Tragfähigkeit des Netzes, das auf Bundesebene von den Sozialversicherungen gespannt wird. Der erste Sozialbericht für den Kanton Bern¹⁾, der Ende 2008 veröffentlicht worden ist, zeigt diese Zusammenhänge auf und begründet damit auch die Forderung nach einer ganzheitlichen Existenzsicherungspolitik, die die verschiedensten Politikfelder, wie die Bildungs-, Wirtschafts-, Familien- oder Steuerpolitik, in vertikaler Hinsicht aber auch die Sozialpolitik des Bundes (insbesondere die Arbeitslosen- und Invalidenversicherung) einbezieht. Erste Schritte in Richtung einer verstärkten Vernetzung der verschiedenen Politikfelder und Akteure, um eine ganzheitlichere Existenzsicherungspolitik zu fördern, sind mit dem 1. Sozialgipfel vom 22. Juni 2009 gemacht worden, zu dem zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und von sozialen Institutionen eingeladen worden sind, um präventive Massnahmen gegen die Armut im Bereich Erwerbsleben zu diskutieren und zu entwickeln.

Dieser ganzheitliche Ansatz wird in den nächsten Jahren weiter zu verfolgen sein. Unabhängig vom Erfolg dieser Strategie ist und bleibt die Sozialhilfe allerdings ein Schlüsselinstrument der kantonalen Sozialpolitik. Das geltende Sozialhilfegesetz²⁾ ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Das neue Gesetz brachte gegenüber dem früheren Fürsorgegesetz zahlreiche Neuerungen. Neben einer teilweisen Entflechtung der Aufgaben von Kanton und Gemeinden wurden in der Sozialhilfe neue Akzente gesetzt. Die Gesetzgebung richtete sich nach dem Grundsatz der Wirkungsorientierung aus, wobei die Wirkungsziele vom Gesetzgeber breit definiert worden sind (Prävention, Hilfe zur Selbsthilfe, Ausgleich von Beeinträchtigungen, Behebung von Notlagen, Verhinderung von Ausgrenzung, Förderung der Integration). In der Sozialhilfe wurden Zielvereinbarungen und Anreizsysteme eingeführt. Sowohl in der individu-

ellen als auch in der institutionellen Sozialhilfe fanden neue Steuerungsmodelle Anwendung. Im Rahmen der wirkungsorientierten Gesetzgebung wird nun regelmässig überprüft, ob und in welchem Masse die gesteckten Ziele tatsächlich erreicht werden. In den knapp acht Jahren seit Inkrafttreten des Sozialhilfegesetzes ist die grundsätzliche Zielkonformität des Gesetzes und seiner Instrumente im Rahmen von Reportings und Evaluationen – von Sozialdiensten wie auch von externen Experten – verschiedentlich bestätigt worden.

Damit haben sich viele Elemente der neuen Gesetzgebung bewährt, sodass nicht eine grundsätzliche Reform, sondern eine punktuelle Konsolidierung des Sozialhilfegesetzes bzw. -systems im Vordergrund steht. Dieser Konsolidierungsbedarf, der das Bedürfnis nach einer Revision des Sozialhilfegesetzes aufkommen lässt, ergibt sich aus Entwicklungen inner- und ausserhalb des Sozialwesens (wie Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt oder der Wandel der Lebensformen), mit denen sich allerdings nicht ausschliesslich der Kanton Bern konfrontiert sieht.

1.2 Revision in zwei verschiedenen Projekten

1.2.1 Hinweis auf Projekt FILAG

Die Revision des Sozialhilfegesetzes erfolgt in zwei Teilprojekten. Dies ist die Folge davon, dass im Rahmen der Revision FILAG³⁾ u.a. alle Lastenausgleichssysteme im Hinblick auf eine Optimierung der Aufgabenteilung und des Finanz- und Lastenausgleichs einer Überprüfung unterzogen wurden. Dabei spielt der Lastenausgleich Sozialhilfe eine zentrale Rolle. Das Projekt FILAG-Revision enthält deshalb u.a. eine indirekte Änderung des Sozialhilfegesetzes. Zahlreiche Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes, die im Zusammenhang mit dem Lastenausgleich stehen, sollen im Rahmen des FILAG-Gesetzgebungsprojekts geändert werden. Diese Änderungen betreffen zentrale Elemente des Gesetzes, insbesondere die Aufgabenteilung von Kanton und Gemeinden im Bereich der institutionellen Sozialhilfe, ein verstärktes Controlling und die Einführung eines Bonus-Malus-Systems oder eines Selbstbehalts. In der Revisionsvorlage werden zudem jeweils verschiedene Varianten vorgeschlagen. Um das Ziel einer Optimierung und damit verbunden wo möglich auch einer Kostensenkung zu erreichen, wurden in dieser Vorlage auch einige Elemente aufgenommen, die nicht direkt mit dem Lastenausgleich verbunden sind, so die Sanktionen gegenüber Gemeinden im institutionellen und die Einführung von Sozialhilfeinspektoraten im individuellen Bereich.

1.2.2 Projekt separate Teilrevision SHG

Nicht alle Revisionsvorhaben konnten, mangels sachlichen Zusammenhangs mit dem FILAG, in die FILAG-Vorlage aufgenommen werden. Deshalb werden die übrigen Änderungen mit einer separaten Teilrevision des Sozialhilfegesetzes umgesetzt (und in diesem Vortrag kommentiert). Die beiden Vorlagen müssen aber inhaltlich koordiniert und zeitlich aufeinander abgestimmt werden.

¹⁾ Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Sozialbericht 2008, Armut im Kanton Bern: Zahlen, Fakten und Analysen (Band 1), Bern 2008

²⁾ Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, BSG 860.1)

³⁾ Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG, BSG 631.1)

Die wesentlichen Änderungen im Rahmen der Teilrevision Sozialhilfegesetz betreffen die folgenden Themen:

- Umschreibung der Aufgaben der Sozialbehörden,
- Förderung der Interinstitutionellen Zusammenarbeit,
- Rückerstattung der Sozialhilfe,
- Bestimmungen über den Datenschutz und Datentransfer,
- Rechtsverhältnis zwischen Leistungserbringenden und den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern in der institutionellen Sozialhilfe,
- Bestimmungen über die Aufsicht und die Bewilligungspflicht der Einrichtungen der institutionellen Sozialhilfe.

Im Rahmen der vorliegenden Revision werden noch einige weitere (kleinere) Änderungen des Sozialhilfegesetzes vorgenommen, die sich aus jeweils unterschiedlichen Gründen aufdrängen.

Einzelheiten zu diesen Änderungen können den nachfolgenden Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen entnommen werden.

1.3 Indirekte Änderung Eines Anderen Erlasses

Die Vorlage sieht eine indirekte des EG AuG und AsylG⁴⁾ vor. Diese soll gewährleisten, dass die Bestimmungen über die Schweigepflicht, den Datenschutz und Datentransfer auch beim Vollzug der Sozialhilfe für die Personen des Asylbereichs anwendbar sind.

1.4 Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Die folgenden, vom Grossen Rat überwiesenen, parlamentarischen Vorstösse enthalten Anliegen, die im Rahmen der vorliegenden Revision des Sozialhilfegesetzes weitgehend bearbeitet wurden:

- *M 115/2006 Wisler Albrecht (als Postulat überwiesen)*, «Keine unnötigen Hürden beim Datenschutz in der Sozialhilfe»: (Art. 8 bis 8c des Entwurfs).
- *M 196/2007 Brand/Siegenthaler*, «Lockerung der Schweigepflichten im Interesse unseres Sozialstaates»: (Art. 8 bis 8c des Entwurfs).
- *M 198/2007 Fuchs*, «Stopp dem Sozialmissbrauch – Datenschutz darf nicht zum Täterschutz werden»: (Art. 8 bis 8c des Entwurfs).

⁴⁾ Einführungsgesetz vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG, BSG 122.20)

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Änderung des Sozialhilfegesetzes

Vorbemerkung zu den Artikeln 8 bis 8c

Die bisherige gesetzliche Regelung zur Schweigepflicht und zum Informationsaustausch im Umfeld der Sozialhilfe hat die Praxis immer wieder vor schwierige Auslegungsfragen gestellt und die in der Praxis Tätigen häufig überfordert.

Dies hat dazu geführt, dass der Regierungsrat in verschiedenen vom Grossen Rat überwiesenen parlamentarischen Vorstössen (vgl. Ziffer 1.4) beauftragt wurde, die geltenden gesetzlichen Grundlagen in diesem Bereich zu ändern, um den erforderlichen Informationsfluss zwischen den Sozialdiensten und andern Behörden zu erleichtern.

Der Informationsfluss zu den Behörden, die sich mit dem Vollzug des Sozialhilfegesetzes befassen, und von diesen Behörden an andere Stellen ist in verschiedenen Erlassen geregelt und unübersichtlich. Zu zusätzlichen Auslegungsschwierigkeiten führte das für alle Behörden in Artikel 320 Strafgesetzbuch⁵⁾ geregelte Amtsgeheimnis, da unklar war, ob dieses kumulativ gilt oder ob die Vorschrift von Artikel 8 des Sozialhilfegesetzes lediglich eine Wiederholung des Amtsgeheimnisses ist. Aus diesem Grund hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bei Professor Dr. iur. Thomas Gächter, Universität Zürich, ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dieses analysiert die geltende Rechtslage und schlägt eine künftige Regelung vor⁶⁾. Die Arbeit am Gutachten wurde von einer Begleitgruppe unterstützt, in der die wichtigsten Akteure vertreten waren (insbesondere Gemeinden, Datenschutzbeauftragter, andere betroffene Direktionen des Kantons, Berufsverband der Sozialarbeitenden u.a.). Das über 100 Seiten umfassende Gutachten zeigt auf, dass die Materie äusserst komplex und vielschichtig ist.

Ziel der neuen Regelung ist es, im Einklang mit dem Bundesverfassungsrecht und dem kantonalen Verfassungsrecht eine ausgewogene Ordnung zu schaffen. Einerseits sollen die Interessen der Personen, die Sozialhilfe beantragen und beanspruchen und die gegenüber den Sozialhilfebehörden⁷⁾ umfassende Angaben machen

⁵⁾ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

⁶⁾ «Informationsaustausch im Umfeld der Sozialhilfe», Rechtsgutachten vom 17. Juni 2009 zuhanden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, erstattet von Prof. Dr. iur. Thomas Gächter, Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsrecht an der Universität Zürich, und Philipp Egli, MLaw (Luzern), Rechtsanwalt, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsrecht an der Universität Zürich

⁷⁾ Der Begriff «Sozialhilfebehörden» wird vorliegend verwendet als Bezeichnung für Personen, die mit dem Vollzug des Sozialhilfegesetzes betraut sind. Der Begriff «Behörde» ist somit in einem weiten Sinne zu verstehen, wie er im kantonalen Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) verwendet wird («Organe von Körperschaften und Anstalten sowie Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind», Art. 2 Abs. 6 Bst. a und b KDSG).

müssen, geschützt werden und ihr Anspruch auf Schutz der persönlichen Daten gewahrt bleiben. Andererseits muss den Interessen der Sozialhilfebehörden und anderer Stellen, die auf einen bestimmten Informationsfluss angewiesen sind, Rechnung getragen werden.

Die Regelung soll klar, praktikabel und für alle Betroffenen leicht nachvollziehbar sein. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird ein besonders geschütztes Sozialhilfegeheimnis (Art. 8 Abs. 1) mit klaren Ausnahmen in der Form von Mitteilungspflichten und Amtshilfepflichten geschaffen (Art. 8a), was den künftigen Umgang mit Informationen für die mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Personen sowie die Sozialhilfebedürftigen berechenbarer macht.

Die Voraussetzungen für die Datenflüsse von den Sozialhilfebehörden aus und zu den Sozialhilfebehörden hin werden direkt im Spezialgesetz (das heisst im SHG) geregelt. Damit gilt das kantonale Datenschutzrecht⁸⁾, das als Querschnittsgesetzgebung grundsätzlich bereichsübergreifend Geltung hat, nur dann, wenn das Sozialhilfegesetz keine eigenständige Regelung enthält. Die übrigen Datenbearbeitungsgrundsätze des KDSG⁹⁾ gelten hingegen auch für Personen, die das Sozialhilfegesetz anwenden.

Artikel 8 (Sozialhilfegeheimnis)

Absatz 1

Die bisherige gesetzliche Regelung der sozialhilferechtlichen Schweigepflicht geht nach vorherrschendem Verständnis nicht über den Schutz des allgemeinen Amtsgeheimnisses hinaus und stellt Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, unter den Schutz der Schweigepflicht. Diese offene Formulierung hat immer wieder zu Unsicherheiten geführt, was genau dem Schutz der Schweigepflicht untersteht. Mit der neuen Formulierung ist klar, dass im Grundsatz alle Informationen, die im Zusammenhang mit dem Vollzug des Gesetzes zur Kenntnis genommen werden, dem Sozialhilfegeheimnis unterliegen. Damit wird, wie bereits erwähnt, ein besonders geschütztes Sozialhilfegeheimnis geschaffen.

Absatz 2

Wie bisher sollen die Behörden, die mit dem Vollzug des Gesetzes befasst sind, grundsätzlich von der Anzeigepflicht nach Strafprozessrecht befreit sein. Diese Regelung hat sich bewährt und ist gerechtfertigt, da sie dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Personen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen bzw. beantragen, und den Sozialhilfebehörden Rechnung trägt.

Wie bisher haben die Sozialhilfebehörden aber in jedem Fall ein Anzeigerecht, wenn sie bei ihrer Tätigkeit von Straftaten Kenntnis erlangen.

Bei Verbrechen im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfeleistungen sollen die Sozialhilfebehörden hingegen neu eine Anzeigepflicht haben. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass ein rechtswidriger Bezug von Sozialhilfeleistungen nicht toleriert wird. Die vorliegende Fassung entspricht jener, die der Grosse Rat bereits im Rahmen des neuen Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)¹⁰⁾ diskussionslos beschlossen hat. Die Anzeigepflicht beschränkt sich wie in anderen Bereichen und für andere Behörden auf Delikte, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren als Höchststrafe bedroht sind. Darunter fallen Betrug und Urkundenfälschung, nicht aber die Strafbestimmungen von Artikel 85 Sozialhilfegesetz, welche lediglich Übertretungen darstellen. Von der Anzeigepflicht erfasst werden auch Verbrechen, die nicht direkt den Leistungsbezug betreffen, aber einen Zusammenhang mit dem Leistungsbezug aufweisen, z.B. die schwere Körperverletzung an Sozialarbeitenden durch einen Klienten oder eine Klientin im Rahmen eines Klientengesprächs. Sozialhilfe umfasst die individuelle und die institutionelle Sozialhilfe. Erfasst werden somit auch Delikte, die bei der Ausrichtung von Beiträgen an Leistungserbringer der institutionellen Sozialhilfe begangen werden. Meldepflichtig im erwähnten beschränkten Rahmen sind alle mit dem Vollzug des Sozialhilfegesetzes befassten Personen. Dazu gehören im Rahmen des Vollzugs der individuellen Sozialhilfe die Mitarbeitenden der Sozialdienste und die Sozialbehörden sowie im Rahmen der institutionellen Sozialhilfe die Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden, die mit der Gewährung von Beiträgen an institutionelle Leistungserbringer befasst sind, sowie die Mitarbeitenden der Trägerschaften und Institutionen, die Leistungen erbringen. Eine noch weiter gehende Anzeigepflicht wäre problematisch.

Absatz 3

Im Zusammenhang mit der in Absatz 2 statuierten Anzeigepflicht bei Verbrechen im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfeleistungen dürfte es für die Sozialhilfebehörden in der Praxis nicht immer einfach sein, zu entscheiden, ob ein anzeigepflichtiges Verbrechen oder lediglich eine Widerhandlung gegen Artikel 85 Sozialhilfegesetz vorliegt. Im Sinne der Rechtssicherheit erscheint es deshalb angebracht, das den Sozialhilfebehörden zustehende Melderecht in Fällen, in denen keine Anzeigepflicht besteht, explizit im Gesetz festzuhalten.

Absatz 4

Das in Absatz 1 statuierte Sozialhilfegeheimnis gilt grundsätzlich bezüglich aller Wahrnehmungen, welche die Sozialhilfebehörden im Rahmen des Vollzugs des Sozialhilfegesetzes machen. In den Artikeln 8a und 8c werden die häufigsten Fälle von Informationsflüssen geregelt. Damit wird das Sozialhilfegeheimnis in diesen Fällen aufgehoben. Nun kann es aber durchaus Fälle geben, in denen es nötig und sinnvoll ist, dass die Sozialhilfebehörden Informationen weitergeben können, die ausserhalb

⁸⁾ KDSG und Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (DSV; BSG 152.040.1)

⁹⁾ Insbesondere Artikel 5, 6, 10, 14 Absatz 1 und 14a KDSG

¹⁰⁾ Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ, BSG 271.1)

der üblichen Informationsflüsse liegen. In diesen Fällen soll die Möglichkeit bestehen, dass die vorgesetzte Stelle die einzelne mit dem Vollzug befasste Person vom Sozialhilfegeheimnis befreit und zu einer entsprechenden Auskunftserteilung ermächtigt. Welches die vorgesetzte Stelle ist, ergibt sich aus dem jeweiligen Organisationsrecht.

Artikel 8a (Weitergabe von Informationen an Behörden und Privatpersonen)

In verschiedenen Situationen sind andere Behörden auf die Weitergabe von Informationen aus dem Bereich der Sozialhilfe angewiesen oder müssen zur Erfüllung der Sozialhilfefunktionen Informationen Behörden oder privaten Dritten zugänglich gemacht werden. In allen diesen Fällen wird das in Artikel 8 statuierte Sozialhilfegeheimnis aufgebrochen.

Absatz 1

Die Standardfälle des Datenflusses von den Sozialhilfebehörden an andere Behörden oder an Dritte werden in einer einzigen Bestimmung zusammengefasst. Möglich ist eine Weitergabe von Informationen, wenn diese nicht personenbezogen sind (z.B. statistische Angaben; *Bst. a*). Ebenso können Informationen weitergegeben werden, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist (*Bst. b*). Sofern es für die Erfüllung der Sozialhilfefunktionen zwingend nötig ist, können die entsprechenden Informationen ebenfalls weitergegeben werden (*Bst. c*). Als Beispiel sei hier genannt, dass ein Sozialdienst im Rahmen eines Verfahrens bei einer anderen Behörde zur Sachverhaltsabklärung eine Auskunft einholen will. Fragt er diese an, muss er preisgeben, dass die Person, auf die sich die einzuholenden Informationen beziehen, vom Sozialdienst betreut wird; bereits diese Information unterliegt der Schweigepflicht.

Schliesslich ist ein Informationsfluss von den Sozialhilfebehörden an andere Behörden oder Privatpersonen immer dann möglich, wenn eine entsprechende (formell-)gesetzliche Grundlage besteht (*Bst. d*).

Absatz 2

Bei den in diesem Absatz aufgeführten Standardkonstellationen von Informationsweitergaben handelt es sich um gesetzliche Vorschriften, wie sie in Artikel 8a Absatz 1 *Buchstabe d* Sozialhilfegesetz erwähnt sind. Die Informationsweitergaben haben ihre eigentliche gesetzliche Grundlage bereits in anderen Erlassen. Damit ist es grundsätzlich nicht notwendig, sie auch im Sozialhilfegesetz aufzuführen. Durch die Nennung des möglichen Datenaustausches im Gesetz selbst wird für die Praxis jedoch jede Unsicherheit ausgeräumt, ob die Datenweitergabe trotz des Sozialhilfegeheimnisses möglich ist.

Absatz 2 zählt nicht abschliessend auf, welchen Behörden Informationen weitergegeben werden, erfasst jedoch die wichtigsten Bereiche, in denen regelmässig Informationen von den Sozialhilfebehörden an andere Behörden fliessen.

Absatz 3

Wenn eine andere Behörde oder eine Privatperson Informationen von den Sozialhilfebehörden benötigt, muss sie jeweils in ihrer Anfrage begründen, welche Informationen (Gegenstand der Anfrage), wieso sie diese Informationen benötigt und dass sie berechtigt ist, die Informationen für ihre Aufgabenerledigung zu verwenden (Zulässigkeit der Weitergabe).

Dies ermöglicht den Sozialhilfebehörden, das erforderliche Mass an Informationen zu bestimmen und verhindert, dass mit zu breit angelegten Anfragen flächendeckend nach Daten geforscht werden kann. Ebenso wird damit einem rechtswidrigen Datenfluss vorgebeugt.

Absatz 4

Das Datenschutzgesetz sieht vor¹¹⁾, dass Personendaten, die unter dem Schutz einer besonderen Geheimhaltungsvorschrift stehen, nur bekanntgegeben werden dürfen, wenn der Empfänger auch einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht untersteht. Wie einleitend erwähnt, gilt das Datenschutzgesetz grundsätzlich auch bei der Bearbeitung von Personendaten im Sozialhilfebereich, sofern das Sozialhilfegesetz nicht eine eigenständige Lösung trifft. Damit die Sozialhilfebehörden Informationen auch an Behörden und Personen weitergeben können, die keiner besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen, muss dies angesichts des Sozialhilfegeheimnisses im Sozialhilfegesetz ausdrücklich geregelt werden.

Absatz 5

Die Einführung von Online-Abfragen stünde im Widerspruch zu diesen hohen Anforderungen und zum besonderen Schutz der Sozialhilfedaten, weshalb Online-Abfragen betreffend Sozialhilfedaten nur auf der ausdrücklichen Grundlage in einem Gesetz eingeführt werden dürfen. Dieser Absatz hat deklaratorischen Charakter und stellt nicht bereits selbst eine gesetzliche Grundlage für die Einführung von Online-Abfragen dar.

Artikel 8b (Informationsbeschaffung)

Es ist ein fundamentaler Grundsatz im Bereich des Datenschutzes, dass Informationen immer zuerst bei der betroffenen Person eingefordert werden. Im vorliegenden Artikel wird dieser Grundsatz mit Verweis auf die in Artikel 28 Sozialhilfegesetz verankerte Mitwirkungspflicht der betroffenen Person verankert. Nach Artikel 28 Sozialhilfegesetz sind Personen, die Sozialhilfe beanspruchen, in Bezug auf ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auskunftspflichtig.

In manchen Fällen ist es nicht möglich, dass die betroffene Person die notwendigen Informationen und Unterlagen liefert, weil sie dazu einfach nicht in der Lage ist. Und

¹¹⁾ Artikel 14 Absatz 2 KDSG

in anderen Fällen ist es nicht sinnvoll, dass die Informationen bei ihr eingefordert werden – wenn z.B. ein Verdacht besteht, dass die gelieferten Informationen nicht zutreffen oder nicht vollständig sind.

Das Einholen von Informationen bei anderen Behörden oder Personen muss somit immer subsidiär erfolgen.

Artikel 8c (Auskunftspflichten und Mitteilungsrecht)

Wie ausgeführt, ist es in manchen Fällen nicht möglich bzw. nicht sinnvoll, die benötigten Informationen direkt bei der betroffenen Person zu beschaffen. Da die Organe der Sozialhilfe für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf eine Vielzahl von Informationen von öffentlicher und privater Seite angewiesen sind, sollen in solchen Fällen Informationen direkt bei anderen Behörden und Personen eingeholt werden können. Diese Möglichkeit ist wichtig, insbesondere in Fällen, in denen die Angaben der Person vertieft überprüft werden sollen, um einen rechtswidrigen Bezug von Sozialhilfe zu verhindern.

Oft stehen einem solchen Informationsfluss echte oder vermeintliche Geheimhaltungspflichten entgegen. Artikel 8c steht zwar in keinem direkten Zusammenhang mit dem Sozialhilfegeheimnis gemäss Artikel 8, jedoch in einem solchen zu verschiedenen Schweige- und Geheimhaltungspflichten, weshalb sich eine Regelung gleich im Anschluss an die zwei anderen Bestimmungen rechtfertigt. Durch eine klare gesetzliche Regelung, welche andere Behörden und Private gegenüber den Behörden der Sozialhilfe zu Auskünften verpflichtet, werden die erwähnten Unsicherheiten beseitigt. Zudem kann auf die oft zu weit gefassten und jederzeit widerrufbaren Vollmachten der Betroffenen verzichtet werden, was den Datenfluss klarer strukturiert und besser nachvollziehbar macht. Die Regelung lehnt sich in ihrer Struktur an jene des Kantons Basel-Stadt an und nimmt auch Elemente der neuen Zürcher Regelung auf.

In der Regel erfolgen die Auskünfte gestützt auf eine Anfrage der Sozialhilfebehörden. Will eine der genannten Behörden oder Personen von sich aus eine Meldung an die Sozialhilfebehörden machen, kann diese eine solche gestützt auf Artikel 8c Absatz 4 vornehmen.

Es wird darauf verzichtet, in Bezug auf die Auskunftspflichten von Behörden und Personen eine Sanktionsmöglichkeit beim Verstoss gegen die Auskunftspflicht im Sozialhilfegesetz zu verankern, da die Relevanz in der Praxis äusserst gering sein dürfte. Sollte eine Privatperson die Auskunftspflicht in schwerwiegender Weise verletzen, müsste eine Sanktionierung letztlich über Artikel 292 StGB – Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen – erfolgen. Dies würde im konkreten Einzelfall bedingen, dass die auskunftspflichtige Person von der Sozialhilfebehörde mittels Verfügung verpflichtet würde, die benötigten Informationen zu liefern. Würde sie auch dieser Verfügung keine Folge leisten, könnte gestützt auf Artikel 292 StGB durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden eine Busse ausgesprochen werden. Wenn eine Behörde eine Auskunft verweigert, handelt es sich bei der Verweigerung um die Nichtgewährung von Rechtshilfe. Begehren um Rechtshilfe, denen die ersuchte

Behörde nicht entspricht, kann die ersuchende Behörde nur mit den Mitteln des Aufsichtsrechts durchsetzen¹²⁾. Es ist nötigenfalls Aufgabe der Aufsichtsbehörde, der Rechtshilfeverpflichtung Nachachtung zu verschaffen und der ersuchten Behörde die erforderlichen Weisungen zu erteilen¹³⁾.

Absatz 1

Die Aufzählung in Artikel 8c Absatz 1 umschreibt in allgemeiner Weise, welche Behörden, Organisationen, Institutionen und Personen grundsätzlich auskunftspflichtig sind.

Absatz 2

Spiegelbildlich zu Artikel 8a wird auch hier eine Reihe von Behörden genannt, die zur Auskunft verpflichtet sind. Auch diese Liste ist nicht abschliessend zu verstehen («insbesondere»), sie soll aber in der überwiegenden Zahl der Fälle hinreichende Klarheit darüber vermitteln, welche Behörden zur Auskunft verpflichtet sind.

Die Auskunftspflicht der Steuerbehörden wird eingeschränkt auf die Steuerdaten derjenigen Personen, die Leistungen der individuellen oder der institutionellen Sozialhilfe beanspruchen, beantragen oder beansprucht haben. Dazu gehören im Bereich der institutionellen Sozialhilfe insbesondere auch die Steuerdaten von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern, soweit dies notwendig ist, um ihre Kostenbeteiligung festzusetzen (vgl. Art. 8c Abs. 3 Bst. e). Dies betrifft heute insbesondere die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung, wo die Gebühren einkommens- und vermögensabhängig festgesetzt werden. Eine elektronische Datenabfrage bei der Steuerverwaltung durch die Gemeinden, um die Gebühren festsetzen zu können, ist damit aber nicht möglich. Dies wäre nur möglich, wenn die Möglichkeit einer Online-Abfrage im Gesetz festgehalten würde. Die Einschränkung auf die erwähnten Daten (d.h. der Ausschluss der Auskunftspflicht über die Steuerdaten von Drittpersonen) führt zudem dazu, dass die Sozialdienste ohne Einwilligung der Betroffenen keine Möglichkeit haben, von der Steuerverwaltung Auskünfte zur Abklärung einer allfälligen Verwandtenunterstützungspflicht (z.B. über die Steuerdaten vermögender Eltern) einzuholen.

Untersteht eine Person dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB (z.B. Schulärztin), steht der Auskunft dieses Geheimnis grundsätzlich entgegen. Sie muss sich deshalb vor der Weitergabe von Informationen durch die zuständige Aufsichtsbehörde von der Schweigepflicht entbinden lassen.

¹²⁾ Vgl. dazu Artikel 101 VRRPG

¹³⁾ Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern, 1997, N. 9 und 10 zu Artikel 10 Absatz 1 VRRPG

Absatz 3

In Artikel 8c Absatz 3 wird konkretisiert, welche Angaben für die Sozialhilfebehörden erforderlich sind, denn auch der Datenfluss in die Richtung der Sozialhilfe muss den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen und berechenbar sein. Zudem wird Artikel 8c durch die Beschreibung des Kreises der auskunftspflichtigen Behörden und die Eingrenzung des Gegenstands der Auskünfte zu einer spezifischen Amtshilfebemessung, die so konkret gehalten ist, dass eine andere (innerkantonale) Behörde sich nicht auf den Standpunkt stellen kann, die Bestimmung sei zu unbestimmt gehalten, um das jeweilige Amtsgeheimnis durchbrechen zu können.

Absatz 4

In den meisten Fällen werden die in Artikel 8c aufgeführten Behörden und Personen eine Auskunft auf Anfrage hin erteilen. Mit Absatz 4 wird eine genügende gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Behörden und Personen Informationen auch ohne entsprechende Anfrage seitens der Sozialhilfebehörden weitergeben können, wenn dies für die Abklärung von Ansprüchen erforderlich ist.

Artikel 14 (Gesundheits- und Fürsorgedirektion)

Der Vollzug der Sozialhilfe obliegt den Sozialdiensten. Diese sind Organe der einzelnen Gemeinden oder der von mehreren Gemeinden für den Vollzug dieser Aufgabe gebildeten regionalen Trägerschaften. Die primäre Aufsicht über den Sozialdienst auf der Stufe Gemeinde obliegt nach Artikel 17 der Sozialbehörde. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beaufsichtigt gemäss dem geltenden Wortlaut von Artikel 14 *Buchstabe f* die Sozialhilfetätigkeit der Gemeinden. Die Aufsicht wird vom zuständigen Sozialamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion wahrgenommen. Nach dem geltenden Wortlaut wird nicht unterschieden zwischen der individuellen und der institutionellen Sozialhilfe. *Buchstabe f* soll nun gestrichen werden.

Das Gemeindegesetz¹⁴⁾ sieht vor, dass die kantonale Aufsicht über die Gemeinden von der Regierungsratspräsidentin oder vom Regierungsratspräsident wahrgenommen wird, soweit besondere Vorschriften nicht andere kantonale Stellen damit beauftragen. Die Regierungsratspräsidentinnen und Regierungsratspräsidenten sind zudem Rechtsmittelinstanz in Beschwerdeverfahren betreffend Verfügungen der Sozialdienste im Bereich der individuellen Sozialhilfe. Seit Inkrafttreten des Sozialhilfegesetzes sind öfters Fragen aufgetaucht über das Verhältnis zwischen den beiden Bestimmungen, welche die kantonale Aufsicht regeln. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist seit Einführung des Sozialhilfegesetzes gestützt auf diese Bestimmung kaum je selber aufsichtsrechtlich tätig geworden. In der Regel wurden aufsichtsrechtliche Anzeigen von den Regierungsratspräsidentinnen und Regierungsratspräsidenten behandelt. Die Regierungsratspräsidenten beaufsichtigen die Gemeinden auch in andern Bereichen und haben diesbezüglich eine breite Erfahrung. Zudem wird mit der Verwaltungsreorganisation die Erfahrung der Regierungsratspräsidenten in diesem Be-

reich eher noch zunehmen. Demgegenüber fehlt es bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion insbesondere an den personellen Ressourcen, um die Gemeinden im Bereich der individuellen Sozialhilfe effektiv zu beaufsichtigen.

Die Aufsicht über die Gemeinden durch die Regierungsratspräsidentinnen und Regierungsratspräsidenten genügt. Eine parallele Aufsicht durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist deshalb entbehrlich. Mit in Betracht zu ziehen ist, dass bereits die Sozialbehörden eine Aufsicht über die Sozialdienste ausüben. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann sich im Rahmen der Controllingprozesse trotzdem ein Bild verschaffen, wie die Gemeinden die individuelle Sozialhilfe umsetzen. Soweit es um den Vollzug des Lastenausgleichs geht, kann die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bei den Gemeinden weiterhin auch Kontrollen durchführen und allenfalls notwendige Anordnungen betreffend den Lastenausgleich gegenüber den Gemeinden treffen¹⁵⁾.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion wird jedoch weiterhin die Aufsicht über die Leistungserbringer im Bereich der institutionellen Sozialhilfe ausüben (vgl. den Entwurf zur Änderung von Art. 65 ff.).

Artikel 16 (Sozialbehörde, Organisation)*Absätze 2 und 3*

Aus systematischen Gründen werden die bisherigen Absätze 2 und 3 umgestellt.

Absatz 4

Das Sozialhilfegesetz sieht vor, dass alle Einwohnergemeinden über eine Sozialbehörde verfügen müssen. Schon bisher ermöglichte das Gesetz den Gemeinden, gemeinsame Sozialbehörden zu bilden. Dies ist insbesondere dann angezeigt, wenn die Gemeinden gemeinsam einen Sozialdienst führen oder wenn sich mehrere Gemeinden dem Sozialdienst einer Sitzgemeinde anschliessen. Bisher war es jedoch so, dass auch bei einem gemeinsamen Sozialdienst den Gemeinden überlassen war, ob sie eine gemeinsame Sozialbehörde einsetzen oder ob jede Gemeinde eine eigene Sozialbehörde hat. Das führte in der Praxis dazu, dass es im Perimeter eines Sozialdienstes zum Teil mehrere Sozialbehörden gibt. Vor allem betrifft dies kleine Gemeinden, wo es keine besondere Sozialbehörde gibt, sondern der Gemeinderat diese Aufgabe erfüllt. Gegenwärtig gibt es im Kanton 67 Sozialdienste. Diesen stehen 122 Sozialbehörden gegenüber. Die vorgeschlagene Neuregelung, wonach im Tätigkeitsgebiet eines Sozialdienstes jeweils nur noch eine Sozialbehörde zuständig sein soll, hätte somit für 55 Gemeinden (14% der Gemeinden) Konsequenzen, indem sie ihre Strukturen anpassen müssten.

Mit Blick auf die Aufgaben der Sozialbehörde, wie sie schon bisher im Gesetz umschrieben waren bzw. wie sie neu umschrieben werden, ist es nicht sinnvoll, wenn

¹⁴⁾ Artikel 87 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)

¹⁵⁾ Artikel 32 Absatz 2 FILAG und Artikel 80b des Entwurfs zur indirekten Änderung des SHG (via FILAG)

mehrere Sozialbehörden im Bereich des gleichen Sozialdienstes zuständig sind. Die Organisation des Sozialdienstes sollte nicht gleichzeitig von mehreren Sozialbehörden überprüft werden (Aufsicht über den Sozialdienst gemäss Artikel 17 Absatz 2 *Buchstabe a*). Die Prüfung von einzelnen Dossiers des Sozialdienstes sollte ebenfalls nach einheitlichen Kriterien erfolgen (Art. 17 Abs. 2 *Bst. b*). Die Sozialbehörden können sich so organisieren, dass jeweils Vertreterinnen und Vertreter aus verschiedenen angeschlossenen Gemeinden, allenfalls in einem gewissen Turnus, an der Dossierkontrolle mitwirken können. Grundsätzliche Fragen sollten zudem von *einer* Behörde entschieden werden, da sie für den Bereich des ganzen Sozialdienstes gelten sollten (Art. 17 Abs. 3 *Bst. a*). Auch für die Berichterstattung an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist es nicht sinnvoll, dass mehrere Sozialbehörden über den gleichen Sozialdienst Bericht erstatten.

In Absatz 4 wird deshalb neu vorgeschrieben, dass Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst eine einzige Sozialbehörde bilden. Die Sozialbehörde ist für diejenigen Aufgaben zuständig, die der Sozialbehörde von Gesetzes wegen übertragen sind. Für andere Aufgaben ist sie nur zuständig, soweit die angeschlossenen Gemeinden die entsprechende Aufgabe der Sitzgemeinde bzw. der Trägerschaft des Sozialdienstes übertragen haben.

Artikel 17 (Sozialbehörde, Aufgaben)

Bei der Einführung des Sozialhilfegesetzes fand ein radikaler Systemwechsel bezüglich der Zuständigkeit im Bereich der Aufgaben des Sozialdienstes statt. War vorher in allen Gemeinden eine politische Behörde (Gemeinderat oder eine spezielle [Fürsorge-]Kommission) zuständig, um auf Antrag des Sozialdienstes (wo überhaupt ein solcher bestand) über die Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe im Einzelfall zu entscheiden, wurde diese Aufgabe im neuen Gesetz konsequent den Sozialdiensten übertragen. Diese Regelung hat sich grundsätzlich bewährt.

Der Gesetzgeber hat die Gemeinden verpflichtet, eine Sozialbehörde zu bezeichnen, die im Sozialbereich für strategische und für Controllingaufgaben sowie für die Aufsicht über die Sozialdienste zuständig sein soll. Es hat sich indessen gezeigt, dass die Sozialbehörden zum Teil Mühe haben, ihre Rolle wahrzunehmen. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass die Aufgabenzuteilung im Sozialhilfegesetz nicht auf die Behördenorganisation in den Gemeinden abgestimmt ist. So kann z.B. die heute im Gesetz erwähnte Aufgabe der Bereitstellung institutioneller Leistungsangebote in der Regel von den Sozialbehörden gar nicht wahrgenommen werden, da unklar ist, welche Aufgaben mit der Bereitstellung der Angebote genau gemeint sind. Da die Sozialbehörden, sofern nicht der Gemeinderat die Sozialbehörde ist, in der Regel weder über die für einen Beschluss über die Schaffung neuer institutioneller Leistungsangebote nötigen Beschluss- und Ausgabenkompetenzen verfügen, beschränkt sich ihre Rolle häufig auf die Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen oder die Stellung von Anträgen an die entscheidungskompetente Behörde.

Trotzdem ist es wichtig, dass es auf Gemeindeebene bzw. pro Sozialdienst noch eine Behörde gibt, die sich um die spezifischen Anliegen im sozialen Bereich und

insbesondere um die Arbeit der Sozialdienste kümmert. Aus diesem Grund wird die Aufgabe der Sozialbehörde klarer umschrieben. Die vorgeschlagenen Änderungen sind unter Einbezug von Vertreterinnen und Vertretern von Gemeinden erarbeitet worden.

Absatz 1

Die Sozialbehörde soll wie bisher strategische Aufgaben wahrnehmen. Sie soll sich mit der Positionierung des Sozialdienstes befassen, einerseits gegen aussen (welche Aufgaben soll der Sozialdienst allenfalls zusätzlich zu den gesetzlich vorgegebenen Aufgaben übernehmen?), andererseits gegen innen (wie werden die Aufgaben erfüllt?).

Aufgrund der Gemeindeautonomie sind die Gemeinden jedoch frei in der Ausgestaltung ihrer Behördenorganisation. Welche Mittel die Sozialbehörde hat, um ihre gesetzlich vorgegebenen Aufgaben umsetzen zu können, hängt davon ab, welche Entscheidungskompetenzen ihr in der Gemeindeorganisation übertragen werden. Die Sozialbehörde kann der Gemeinderat einer Gemeinde sein, eine Kommission mit bestimmten Entscheidbefugnissen oder die Exekutive eines Gemeindeverbandes.

Absatz 2

Wie bisher haben die Sozialbehörden den Sozialdienst zu beaufsichtigen (vgl. Art. 17 *Bst. a* heutige Fassung). Welche Aufgaben damit u.a. verbunden sind, wird im Gesetz näher ausgeführt:

Buchstabe a: Die Sozialbehörde soll dafür sorgen, dass der Sozialdienst effizient organisiert ist, dass die betrieblichen Abläufe und Zuständigkeitsregelungen einen effektiven Betrieb ermöglichen und dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Der Sozialdienst muss z.B. durch organisatorische Vorkehren auch gewährleisten, dass das Risiko des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen minimiert werden kann. *Buchstabe b:* Die Aufsicht über den Sozialdienst erstreckt sich auch auf die Überprüfung, ob der Sozialdienst seine Aufgaben entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erledigt. Deshalb prüfen die Sozialbehörden selber, ein entsprechender Ausschuss der Behörde oder von ihr beauftragte Personen jeweils stichprobenweise, wie die Dossiers geführt werden, ob die erforderlichen Abklärungen z.B. hinsichtlich Subsidiarität gemacht werden und ob die Leistungen entsprechend den Bemessungsvorschriften erfolgen. Die Behörde kann entscheiden, welche Dossiers sie prüfen will. Die Sozialbehörde kann diese Aufgabe nur wahrnehmen, wenn der Sozialdienst ihr jeweils eine namentliche Liste der geführten Dossiers aushändigt. Der Sozialdienst ist dazu verpflichtet, der Behörde eine solche Liste zu Kontrollzwecken zu übergeben. Die Behörde kann zu diesem Zweck verlangen, dass ihr der Sozialdienst regelmässig eine Liste der Dossiers aushändigt.

Buchstaben c und d: Die Sozialbehörde ergreift Massnahmen, wenn sie feststellt, dass die Aufgaben des Sozialdienstes mangelhaft erfüllt werden. Soweit die Sozialbehörde nicht selber über die notwendigen Kompetenzen verfügt, um die erforderli-

chen Massnahmen umzusetzen, ist sie gehalten, der zuständigen Gemeindebehörde (in der Regel dem Gemeinderat) die notwendigen Massnahmen zu beantragen. Dies kann beispielsweise Massnahmen im Personalbereich (Anpassung des Stellenetats) oder in der Infrastruktur betreffen (Antrag auf Beschaffung zusätzlicher Räumlichkeiten oder Informatikmittel). Soweit es um Massnahmen geht, die in der Kompetenz des Sozialdienstes liegen, verlangt sie vom Sozialdienst die Behebung der festgestellten Mängel und überprüft die Umsetzung der verlangten Massnahmen.

Absatz 3

Buchstabe a: Diese Bestimmung entspricht Artikel 17 *Buchstabe a* der heutigen Fassung. Schon bisher hatte die Behörde die Aufgabe, grundsätzliche Fragestellungen der individuellen Sozialhilfe zu beurteilen und auch zu entscheiden. Mit der Entscheidung sind nicht etwa Einzelfallentscheide gemeint. Diese bleiben wie bisher im Zuständigkeitsbereich der Sozialdienste. Die Zuständigkeit der Sozialbehörde beschränkt sich auf Grundsatzentscheide, bei denen dem Sozialdienst ein Ermessen zusteht (z.B. wie teuer eine vom Sozialdienst bezahlte Wohnung sein darf, ob und wann zur Notwendigkeit von Zahnbehandlungen Zweitmeinungen einzuholen sind, welche Fälle von Pflichtverletzungen als «leicht» einzustufen bzw. wann von einer Kürzung abzusehen ist). Die Behörde kann mit solchen Grundsatzentscheiden den Ermessensspielraum des Sozialdienstes einschränken. An das übergeordnete Recht (z.B. die SKOS-Richtlinien, soweit diese verbindlich sind) ist die Behörde hingegen gebunden.

Buchstabe b: Der Sozialdienst ist zwar zuständig zum Entscheid im Einzelfall. Es kann Fälle geben, in denen der Entscheid, ob eine Leistung auszurichten ist oder wie die Leistung bemessen werden soll, schwierig zu treffen ist oder praxisbildenden Charakter hat. Der Sozialdienst soll die Möglichkeit haben, eine Meinungsäusserung der Sozialbehörde einzuholen. Ebenso soll die Sozialbehörde von sich aus Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich des Sozialdienstes aufgreifen können und sich dazu äussern können. Die Stellungnahme der Sozialbehörde ist jedoch rein konsultativ, und die Zuständigkeit zum Entscheid bleibt beim Sozialdienst. Diese Möglichkeit ist zwar schon heute gegeben, doch soll sie nun ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden.

Absatz 4

Gegenüber heute soll auch die Rolle der Sozialbehörden im Bereich Controlling und Planung gestärkt werden. Die dazu unter *Buchstaben a* und *b* aufgeführten Aufgaben entsprechen den *Buchstaben c* und *d* der heutigen Fassung von Artikel 17. Schon bisher wurden die Sozialbehörden auch in das Reporting mit einbezogen. Dies wird nun ausdrücklich im Gesetz verankert. Mit dem Einbezug der Sozialbehörden in das Reporting wird ihre Steuerungsfunktion gestärkt.

Absatz 5

Die Gemeinden sind in ihrer Organisation autonom. Sie können, müssen aber nicht, der Sozialbehörde im Bereich der institutionellen Sozialhilfe Aufgaben übertragen. Diese Bestimmung tritt anstelle von Artikel 17 *Buchstabe e* der heutigen Fassung. Wie bereits erwähnt, ist diese Bestimmung in den meisten Gemeinden nicht zur Anwendung gekommen, da die gemeindeinterne Organisation der Sozialbehörde die Zuständigkeit, bei der Bereitstellung von institutionellen Leistungsangeboten Entscheide zu treffen (z.B. eine neue Kindertagesstätte oder ein Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit zu schaffen), nicht eingeräumt hat.

Absatz 6

Die Sozialbehörden sollten nach der Konzeption des Gesetzes diejenige Behörde in der Gemeinde sein, die auf neue Entwicklungen im sozialen Bereich reagiert, diese wahrnimmt und, allenfalls verbunden mit Vorschlägen zum Handeln, an die zuständige Behörde (z.B. den Gemeinderat) weiterleitet. Ihre Informationen erhält sie oder beschafft sie sich beim Sozialdienst oder bei der Gesundheits- oder Fürsorgedirektion im Rahmen des Controllings.

Artikel 19b (Interinstitutionelle Zusammenarbeit)

Absätze 1 und 2

Immer öfter weisen Klientinnen und Klienten der Sozialdienste mehrfache Problemlagen auf. Um eine effiziente Abklärung dieser komplexen Fälle zu ermöglichen, müssen die involvierten Institutionen vermehrt zusammenarbeiten und kooperieren. Das vom Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) lancierte Projekt Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) verfolgt das Ziel, das Wirken von Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Sozialdiensten sowie Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung besser zu koordinieren. In einem koordinierten Miteinander aller Akteure werden vorhandene Kompetenzen vereint und Schnittstellenprobleme gelöst. Eine rasche und dauerhafte Wiedereingliederung von erwerbslosen Personen in den Arbeitsmarkt oder eine anderweitige Integration ist oberstes Ziel der IIZ. Menschen mit Mehrfachproblemen sollen früh erfasst werden, um eine einzelfallgerechte, koordinierte Einleitung von Beratungs- und Integrationsmassnahmen zu initialisieren. Ein verstärkter und regelmässiger Informationsaustausch trägt dazu bei, Missbrauchsmöglichkeiten beim Leistungsbezug einzuschränken.

Im Kanton Bern ist die IIZ bereits seit einigen Jahren eingeführt worden. Im Jahr 2002 bestimmte die Volkswirtschaftsdirektion den Fachbereich Arbeitsmarkt des damaligen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) als kantonale Koordinationsstelle. Das KIGA wurde 2003 Teil des Amtes für Berner Wirtschaft (beco), wo die Koordinationsaufgabe nun vom Stab (Fachbereich Arbeitsmarkt) wahrgenommen wird. Die Ämter beco, Sozialamt, Mittelschul- und Berufsbildungsamt sowie die IV-Stelle Bern haben ihre Zusammenarbeit im September 2005 mit einer Leistungsvereinbarung geregelt.

Das IIZ-Assessment ist im Rahmen der IIZ ein Projekt zur institutionalisierten klientinnen- und klientenorientierten Form der Zusammenarbeit der beteiligten Stellen. Damit soll die bestmögliche Lösung für die von Erwerbslosigkeit betroffenen Personen gefunden werden und nicht bloss die bestmögliche Lösung innerhalb der Möglichkeiten der eigenen Institution. Die Zusammenarbeit ist auf das gemeinsame Integrationsziel auszurichten.

Der Kanton Bern hat das IIZ-Assessment flächendeckend eingeführt. Dafür wurden vier IIZ-Zentren bei den jeweiligen Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV) geschaffen sowie Triagestellen in den Sozialdiensten Bern, Biel, Thun, Burgdorf, Langenthal und Interlaken. Diese Sozialdienste stellen je eine Assessorin/einen Assessor, der/die alle der RAV-Region zugeteilten Sozialdienste bzw. alle Fälle aus den Anschlussgemeinden am Assessment vertritt. Die Assessorinnen/Assessoren der Sozialhilfe sind Anlaufstelle und zuständig für die Triage neuer Fälle der Sozialdienste. Die Assessorin/der Assessor klärt in der Triage ab, ob eine zu integrierende Person ins Assessment gelangt oder nicht. Kommt es zu einem Assessment, findet eine vertiefte Abklärung am runden Tisch mit allen beteiligten Institutionen unter Anwesenheit der zu integrierenden Person statt. Bei Bedarf können weitere Fachpersonen beigezogen werden (Ärztinnen/Ärzte, Anwältinnen/Anwälte). Das Assessment-Team schlägt den zuweisenden Stellen konkrete Eingliederungsmassnahmen vor.

Die Bestimmungen von Artikel 19b sollen die Sozialdienste verpflichten, sich an der IIZ zu beteiligen.

Absatz 3

Die IIZ ist momentan noch in der Aufbauphase. Die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen soll in Zukunft noch optimiert werden. Es wird auch notwendig sein, die Regelung der Zusammenarbeit näher festzulegen. Der Regierungsrat soll dies auf Verordnungsstufe regeln können.

Artikel 20 (Zusammenarbeit Kanton und Gemeinden)

Die Umschreibung der Aufgaben von Kontaktgremium und konsultativer Kommission erfolgt neu in zwei getrennten Absätzen.

Absätze 1 und 4

Geändert wird lediglich die Bezeichnung der bisherigen Konsultationskommission. Sie wird hier neu als konsultative Kommission bezeichnet, um der Kommission allenfalls später auf Verordnungsstufe einen andern Namen geben zu können, der ihre Aufgaben prägnanter zum Ausdruck bringt.

Absatz 2

Das Kontaktgremium Kanton–Gemeinden wurde gestützt auf den Bericht des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 17. Juni 1998 über die neue Aufgaben-,

Finanz- und Lastenverteilung im Kanton Bern mit RRB 1882 vom 26. August 1998 als Nachfolgegremium für den Gesamtprojektausschuss Aufgabenteilung Kanton–Gemeinden eingesetzt. Im Bereich des Sozialhilfegesetzes hat sich das Kontaktgremium denn auch insbesondere mit den anstehenden Fragen der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden befasst und nicht mit andern grundsätzlichen Fragestellungen der Sozialhilfegesetzgebung. Deshalb wird die Aufgabenumschreibung des Kontaktgremiums im Gesetz diesbezüglich präzisiert. Die Aufgaben des Kontaktgremiums sollen aber nicht ausschliesslich auf Fragen der Aufgabenteilung beschränkt bleiben.

Absatz 3

Absatz 3 präzisiert den Aufgabenbereich der konsultativen Kommission. Diese berät den Regierungsrat, die Verwaltung und die Gemeinden bei der Umsetzung des Gesetzes. Im gesetzlichen Auftrag an die Kommission wird explizit auf eine ganzheitliche Existenzsicherungspolitik des Kantons hingewiesen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass Existenzsicherung eine Querschnittsaufgabe ist, die verschiedenste Politikfelder über die Sozialhilfe hinaus betrifft.

Artikel 30 (Wirtschaftliche Hilfe, Grundsatz)

Absatz 1 der geltenden Fassung enthält den Grundsatz, dass bedürftige Personen Anspruch auf Deckung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt haben und angemessen am sozialen Leben teilnehmen können.

Absatz 2 formuliert die Ausnahmen, jedoch nicht vollständig. Insbesondere fehlt der Hinweis auf die grosse Zahl von Personen, die sich zwar rechtmässig in der Schweiz aufhalten, aber keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Dies betrifft in erster Linie Personen, die sich aufgrund des Freizügigkeitsabkommens mit der Europäischen Gemeinschaft (heute EU)¹⁶⁾ in der Schweiz aufhalten dürfen.

So haben neu eingereiste Stellensuchende aus den Mitgliedstaaten der EU keinen Anspruch auf Sozialhilfe, da sie kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in der Schweiz haben. Vorbehalten bleibt das verfassungsmässige Recht auf Hilfe in Notlagen¹⁷⁾ (vgl. auch Art. 21 ZUG¹⁸⁾). Sie besteht in der Finanzierung einer baldigen Rückkehr in den Wohnsitz- bzw. Heimatstaat und soweit erforderlich in der Sicherstellung von Kost und Logis bis zur Abreise. Vorbehalten bleiben Härtefälle, zum Beispiel dann, wenn mit einer unmittelbar bevorstehenden Aufnahme der Erwerbstätigkeit gerechnet werden darf.

¹⁶⁾ Vgl. Artikel 24 Absatz 1 Anhang I des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (mit Anhängen, Prot. und Schlussakte, SR 0.142.112.681)

¹⁷⁾ Artikel 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101)

¹⁸⁾ Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG, SR 851.1).

Weitere Ausnahmefälle sind Personen, die aus Krankheitsgründen nicht sofort die Rückreise antreten können, oder Familien mit Kindern in einer Kinderschutzmassnahme. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der EU bzw. EFTA und ihre nachgezogenen Familienangehörigen haben aufgrund der Inländergleichbehandlung Anspruch auf Sozialhilfe.

Anders verhält es sich bei Personen, die zur selbstständigen Erwerbstätigkeit zugelassen wurden, aber nicht erwerbstätig sind (Stellensuchende, Rentnerinnen und Rentner, andere Nichterwerbstätige, Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger), oder die freiwillig auf ihre Arbeitnehmereigenschaften verzichtet haben. Bei ihnen werden immer genügend eigene finanzielle Mittel vorausgesetzt. Auch ihnen ist daher höchstens Notfallhilfe zu leisten.

Artikel 34

(Hilfe bei vorhandenem Vermögen oder im Hinblick auf Leistungen Dritter)

Absatz 1

Wenn eine Person über Vermögen verfügt, ist sie in der Regel nicht bedürftig. Wenn die Vermögenswerte allerdings nicht realisiert werden können oder wenn die Realisierung nicht zumutbar ist, kann trotzdem eine Bedürftigkeit vorliegen. Dies ist häufig dann der Fall, wenn das Vermögen in einer selbst genutzten Liegenschaft besteht. Ausnahmsweise kann in solchen Fällen wirtschaftliche Hilfe gewährt werden.

Wirtschaftliche Hilfe muss in vielen Fällen auch geleistet werden, wenn Ansprüche auf Leistungen Dritter vorliegen, die zum Zeitpunkt des Gesuchs um Gewährung wirtschaftlicher Hilfe noch nicht realisiert werden können, weil die Forderung noch nicht fällig ist oder weil die Zahlung aus andern Gründen noch nicht erfolgt ist. In solchen Fällen bevorschusst der Sozialdienst die Leistungen Dritter. Die aktuelle Fassung des Sozialhilfegesetzes sieht vor, dass Personen, die wirtschaftliche Hilfe im Hinblick auf bevorstehende Versicherungsleistungen beziehen, diese zurückerstatten müssen, sobald die Versicherungsleistungen fällig werden, und dass der Sozialdienst in diesen Fällen beim Versicherer die Auszahlung an ihn verlangen kann (Art. 40 Abs. 3).

Bis anhin ist lediglich die *Rückerstattung* von bevorschussten Versicherungsleistungen im Gesetz verankert. Vorliegend wird nun in Absatz 1 die Grundlage für die *Leistung* der wirtschaftlichen Hilfe im Hinblick auf solche Leistungen explizit verankert, und es werden nicht mehr nur Versicherungsleistungen erwähnt, sondern generell *Leistungen Dritter*. Im Regelfall wird es sich zwar um Versicherungsleistungen handeln, denkbar sind aber auch andere Leistungen Dritter, beispielsweise Ansprüche aus einem Arbeits- oder Darlehensvertrag.

Leistungen des Sozialdienstes gemäss Absatz 1 sind in Anwendung von Artikel 40 Absätze 2 und 3 (neue Fassung) rückerstattungspflichtig. In den Absätzen 2 bis 4 wird geregelt, wie die Rückerstattungspflicht gesichert werden kann.

Absatz 2

Dieser Absatz bleibt inhaltlich unverändert. Der Sozialdienst kann sich bevorstehende Ansprüche abtreten lassen, soweit diese abtretbar sind. Nicht an das Gemeinwesen abgetreten werden können *künftige* Lohnforderungen.¹⁹⁾ Die Abtretung von fälligen Lohnforderungen für bereits geleistete Arbeit ist dagegen zulässig. Eine Abtretung kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn es sich bei den Leistungen Dritter nicht um Sozialversicherungsleistungen handelt. Die Abtretung von *Sozialversicherungsleistungen* ist unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich auch möglich und in Artikel 22 Absatz 2 *Buchstabe a* ATSG²⁰⁾ geregelt. Zulässig ist eine Abtretung für *Nachzahlungen*, also lediglich betreffend *bevorschusste* Leistungen, und selbstverständlich lediglich im Umfang des Vorschusses. Diese Nachzahlungen können vom Sozialdienst mit Rückforderungsansprüchen gemäss Artikel 40 Absatz 3 verrechnet werden²¹⁾. Da im Falle einer Bevorschussung von Sozialversicherungsleistungen die Auszahlung an den Sozialdienst auch ohne Abtretung möglich ist (vgl. Art. 34 Abs. 3), erscheint eine formelle Abtretung in diesen Fällen aber grundsätzlich nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine Abtretung einer Forderung zur Folge hat, dass der Sozialdienst die Forderung im eigenen Namen und auf eigenes Risiko geltend machen muss.

Absatz 3

Artikel 22 ATSG lässt Drittauszahlungen von Sozialversicherungsleistungen gestützt auf ein eindeutiges Rückforderungsrecht im kantonalen Sozialhilferecht zu²²⁾. Wenn der Sozialdienst Sozialversicherungsleistungen bevorschusst hat, kann er somit beim Versicherer die Auszahlung der bevorschussten Leistungen an ihn verlangen.

Absatz 4

Wird einem Eigentümer oder einer Eigentümerin eines Grundstücks wirtschaftliche Hilfe gewährt, so entsteht heute ein unmittelbares gesetzliches Pfandrecht ohne Grundbucheintrag zur Sicherstellung der Rückerstattungsforderung des Sozialdienstes. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips wird die wirtschaftliche Hilfe nur geleistet, wenn aus dem Grundstück im Zeitpunkt der Bedürftigkeit kein Erlös erzielt werden kann oder wenn die Verwertung nicht zumutbar ist. Sobald sich dies ändert, ist die wirtschaftliche Hilfe zurückzuerstatten (Art. 40 Abs. 2 SHG).

Aufgrund der vom Bundesgesetzgeber am 11. Dezember 2009 beschlossenen Revision der Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches²³⁾ wird gegenwärtig

¹⁹⁾ Artikel 325 Absatz 2 Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (nachfolgend: OR; SR 220)

²⁰⁾ Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)

²¹⁾ Artikel 20 Absatz 2 in fine ATSG

²²⁾ Kieser Ueli, ATSG-Kommentar, 2. A., 2009, Rz. 32 zu Artikel 22, S. 317

²³⁾ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210; BBl 2009 8779 ff.)

auch das kantonale Einführungsgesetz zum ZGB²⁴⁾ einer Revision unterzogen. Das Grundpfandrecht zugunsten der Trägerschaft des Sozialdienstes, zur Sicherung eines durch die Realisierbarkeit oder Realisierung eines Grundstücks entstehenden Rückforderungsanspruchs für die dem Grundeigentümer gewährte wirtschaftliche Hilfe auf den Grundstücken des Hilfeempfängers soll neu erst mit dem Eintrag in das Grundbuch entstehen. Der Eintrag dient der Rechtssicherheit. Erwerber von Grundstücken müssen nicht damit rechnen, für ihnen nicht bekannte Schulden der Verkäufer haften zu müssen. Es ist den Sozialdiensten zuzumuten, in solchen Fällen, einen Grundbucheintrag zur Sicherstellung ihrer Forderungen zu veranlassen. Die Trägerschaften der Sozialdienste werden nun verpflichtet, das Grundpfandrecht in das Grundbuch einzutragen und so die Publizität herzustellen. Die Verpflichtung stellt die Rechtsgleichheit im Vollzug sicher und wirkt sich positiv auf die Durchsetzung von Rückerstattungsansprüchen aus.

Absatz 5

Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Eintragungspflicht vorsehen, beispielsweise betreffend Leistungen, deren Rückerstattung anderweitig sichergestellt werden kann, was namentlich dann der Fall ist, wenn Leistungen einer Sozialversicherung bevorschusst werden. Die Rückerstattung ist in diesen Fällen dadurch sichergestellt, dass der Sozialdienst bei der Durchführungsstelle der Sozialversicherung die Auszahlung an ihn verlangen oder sich die Ansprüche in bestimmten Fällen abtreten lassen kann (vgl. Abs. 3). Von einer Eintragung soll u.a. auch dann abgesehen werden können, wenn es um Bagatellfälle geht, bei denen die mit einer Eintragung entstehenden Kosten in einem ungünstigen Verhältnis zu der zu sichernden Forderung stehen.

Die durch eine Eintragung in das Grundbuch entstehenden Kosten sollen von den Gemeinden dem Lastenausgleich zugeführt werden können. Die entsprechende Bestimmung wird im Sozialhilfegesetz im Rahmen der Teilrevision des FILAG durch indirekte Änderung per 1. Januar 2012 eingeführt.

Artikel 40 (Rückerstattung, Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger)

Absatz 1

Nach der heute geltenden Fassung muss wirtschaftliche Hilfe zurückerstattet werden, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Person wesentlich verbessert haben und ihnen eine Rückerstattung *zugemutet* werden kann.

Gemäss dem bisherigen Artikel 43 Absatz 2 kann in Härtefällen oder aus Billigkeitsgründen auf eine Rückerstattung verzichtet werden. Diese Regelung wird neu in Artikel 43 Absatz 3 verankert. Es war bislang schwierig, die Zumutbarkeitsvoraussetzung und den bisherigen Artikel 43 Absatz 2 klar voneinander abzugrenzen. Das

²⁴⁾ Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB, BSG 211.1)

Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat diesbezüglich festgestellt, dass der Zumutbarkeitsprüfung von Artikel 40 Absatz 1 keine eigenständige Bedeutung zukommt²⁵⁾. Es wird daher vorgeschlagen, die Voraussetzung der Zumutbarkeit in diesem Absatz zu streichen und die Zumutbarkeitsprüfung in Anwendung von Artikel 43 Absatz 3 (neu) durchzuführen.

Im Falle einer wesentlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann eine Rückerstattung in der Regel auch zugemutet werden. Erscheint die Rückerstattung trotz wesentlicher Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse als nicht zumutbar, so ist damit in Anwendung von Artikel 43 Absatz 3 ganz oder teilweise auf die Rückerstattung zu verzichten.

Absatz 2

Die Voraussetzung, dass die Rückerstattungspflicht nur dann besteht, wenn den Betroffenen die Rückerstattung *zugemutet* werden kann, soll entsprechend den Ausführungen zu Absatz 1 auch hier gestrichen werden.

Die Realisierung von vorhandenem Vermögen wird in aller Regel verbesserte wirtschaftliche Verhältnisse zur Folge haben. Sollte dies in einer konkreten Situation ausnahmsweise nicht der Fall sein, oder sprechen andere Gründe gegen eine Rückerstattung, so kann auch hier in Anwendung von Artikel 43 Absatz 3 auf die Rückerstattung verzichtet werden.

Absatz 3

Neu ist die wirtschaftliche Hilfe immer zurückzuerstatten, wenn sie im Hinblick auf bevorstehende Leistungen Dritter gewährt wurde. Heute gilt dies lediglich, wenn die Hilfe im Hinblick auf bevorstehende Versicherungsleistungen gewährt wurde. Dieser Rückerstattungsgrund steht in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 1, welcher die Leistung der entsprechenden Hilfe vorsieht. Dass der Sozialdienst im Falle einer Bevorschussung von Sozialversicherungsleistungen beim Versicherer die Auszahlung an ihn verlangen kann, wird neu nicht mehr an dieser Stelle, sondern in Artikel 34 Absatz 3 festgeschrieben.

Absatz 4

Die geltende Fassung dieser Bestimmung wird präzisiert. Aufgrund dieser Bestimmung sollen Personen, die wegen eines groben Selbstverschuldens bedürftig geworden sind, die bezogene wirtschaftliche Hilfe zurückerstatten. Ein grobes Selbstverschulden liegt beispielsweise dann vor, wenn jemand grundlos eine Festanstellung kündigt oder ablehnt. Ebenso ist von einem groben Selbstverschulden auszugehen, wenn eine Person die ausgerichtete wirtschaftliche Hilfe zweckwidrig verwendet und der Sozialdienst beispielsweise zur Vermeidung einer Wohnungskündigung eine Leistung doppelt erbringen muss. Die Rückerstattungspflicht bei

²⁵⁾ VGE 23203 vom 27. Oktober 2008

grobem Selbstverschulden geht weiter als die allgemeine Rückerstattungspflicht gemäss Absatz 1. Es wird nicht vorausgesetzt, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Personen wesentlich verbessert haben. Eine Rückerstattung soll bereits dann stattfinden, wenn die Person nicht mehr bedürftig ist.

Wenn die Bedürftigkeit grob verschuldet war, ist also im Moment der Ablösung von der Sozialhilfe stets ein Rückerstattungsverfahren nach Artikel 44 zu eröffnen und nicht erst dann, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Person wesentlich verbessert haben. Bei fortbestehender Bedürftigkeit soll eine Rückerstattung sogar bereits während der laufenden Unterstützung erfolgen können. In diesem Fall wird die Rückerstattungsforderung des Sozialdienstes mit der wirtschaftlichen Hilfe verrechnet (vgl. Art. 44b Abs. 2 des Entwurfs), auf welche die betroffene Person Anspruch hätte.

Rückerstattungspflichtig aufgrund dieser Bestimmung sind jedoch nur Leistungen des Sozialdienstes, soweit die empfangene Hilfe in einem Zusammenhang steht mit dem groben Selbstverschulden.

Zu beachten ist in diesem Kontext Artikel 36 Absatz 1, der vorsieht, dass im Falle einer selbstverschuldeten Bedürftigkeit immer geprüft werden muss, ob eine Kürzung zu verfügen ist. Nur in leichten, begründeten Fällen kann von einer Kürzung abgesehen werden. Daraus, dass der vorliegende Rückerstattungstatbestand ein *grobes* Selbstverschulden bedingt, ergibt sich, dass in diesen Fällen vorgängig immer eine Kürzung gemäss Artikel 36 Absatz 1 verfügt werden muss.

Artikel 42 (Rückerstattung, Drittpersonen)

Absatz 1

Dieser Absatz wird lediglich umformuliert und -formatiert und hat keine inhaltliche Änderung erfahren.

Artikel 43 (Befreiung von der Rückerstattungspflicht)

Absatz 1

Wirtschaftliche Hilfe wird unter anderem in Form der Vergütung für Kosten von institutionellen Leistungsangeboten gewährt (Artikel 32 Absatz 1 *Buchstabe d*). Diese Leistungen erfolgen durch Beiträge an eine Institution. Sie sollen nicht der Rückerstattungspflicht unterliegen, da einerseits die Teilnahme an den entsprechenden Massnahmen in der Regel nicht freiwillig ist, und andererseits die Kosten nur in seltenen Einzelfällen dem individuellen Konto belastet werden, beispielsweise weil mit der Durchführungsstelle der Massnahme ausnahmsweise *kein* Leistungsvertrag besteht. In aller Regel belasten die Kosten der institutionellen Sozialhilfe die individuellen Konten nicht (Art. 74 ff.). Mit dieser Regelung können stossende Ungleichbehandlungen vermieden werden, weil es oft zufällig ist, auf welche Art das in Anspruch genommene institutionelle Leistungsangebot finanziert wird (durch Beiträge der Leistungsempfänger(innen) und/oder durch Betriebsbeiträge). Die Befreiung von

der Rückerstattungspflicht soll aber auf den Betrag begrenzt werden, der den Mehrkosten (das heisst den Kosten, die den Grundbedarf für den Lebensunterhalt übersteigen) entspricht, die durch die Inanspruchnahme eines institutionellen Leistungsangebotes entstehen. Keine Befreiung erfolgt für Leistungen, die den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und die angemessene Teilnahme am sozialen Leben decken. In der Verordnung wird dies noch zu präzisieren sein.

Absatz 2 Buchstabe a

Hier wurde der bisherige Absatz 1 *Buchstabe a* wörtlich übernommen.

Absatz 2 Buchstabe b

Mit dem neuen Wortlaut (bisher Abs. 1 *Bst. b*) wird präzisiert, *welche Integrationsmassnahmen* zu einer Befreiung von der Rückerstattungspflicht führen. Es handelt sich nur um die Integrationsmassnahmen zur beruflichen Integration und die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen gemäss Artikel 72. Die wirtschaftliche Hilfe, die während einer solchen Massnahme ausgerichtet wird, ist von der Rückerstattungspflicht befreit.

Rückerstattungspflichtig bleiben jedoch die während der Dauer einer solchen Massnahme bezogenen Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe, soweit damit Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Kinderzulagen und ähnliche für den Unterhalt bestimmte Leistungen bevorschusst wurden. Nach dem heutigen Wortlaut von Artikel 43 Absatz 1 *Buchstabe b* wäre im Falle einer Teilnahme an einer vertraglich vereinbarten Integrationsmassnahme die wirtschaftliche Hilfe auch dann nicht zurückzuerstatten, wenn nachträglich für diesen Zeitraum eine Rente ausgerichtet wird, wodurch in solchen Konstellationen Doppelzahlungen möglich sind. Obwohl man mit der Schaffung von Artikel 43 Absatz 1 *Buchstabe b* die Teilnahme an Integrationsmassnahmen und die Erbringung einer Eigenleistung im Rahmen von solchen Massnahmen honorieren und einen Anreiz für die Teilnahme an Integrationsmassnahmen schaffen wollte²⁶⁾, erscheint eine solche Überentschädigung nicht gerechtfertigt.

Absätze 3 und 4

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Absatz 2. Auf das zusätzliche Kriterium der «Billigkeit» wird verzichtet, da dieser unbestimmte Rechtsbegriff nicht leicht zu konkretisieren ist. Es genügt, wenn eine Prüfung erfolgt, ob ein Härtefall vorliegt. Ob ein solcher Fall vorliegt, ist vom Sozialdienst von Amtes wegen zu prüfen und stellt nicht etwa nur einen Erlassgrund dar. Das Fehlen eines Härtefalles ist somit eine Voraussetzung dafür, dass der Sozialdienst eine Rückerstattungsforderung geltend machen kann.

²⁶⁾ Vgl. Vortrag vom 20. Dezember 2000 des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG), Tagblatt des Grossen Rates 2001, Beilage 16, S. 21 zu Artikel 35 SHG sowie S. 23 zu Artikel 43 SHG.

Der Regierungsrat wird die Kriterien für das Vorliegen eines Härtefalls in der Verordnung noch präzisieren. Dabei werden sowohl die bisher unter dem Titel «Härtefall» subsumierten finanziellen Aspekte berücksichtigt werden als auch die bisher unter den «Billigkeitsgründen» subsumierten sonstigen Umstände des Einzelfalls. Die in der Rechtsprechung dazu entwickelten Grundsätze werden dem Regierungsrat dazu als Richtschnur dienen.²⁷¹

Artikel 44 (Rückerstattung, Verfahren)

Absatz 1

Es wird neu ausdrücklich darauf hingewiesen, dass *regelmässig* abzuklären ist, ob ein Rückerstattungsgrund realisiert ist. In welchem zeitlichen Abstand dies geschehen muss, dürfte je nach konkretem Sachverhalt variieren.

Absatz 2

Sind die Voraussetzungen für die Rückerstattung erfüllt, so sind die Sozialdienste *verpflichtet*, den Anspruch geltend zu machen. Diese Pflicht wird neu explizit festgehalten. Denkbar ist, dass man im Rahmen eines Rückerstattungsverfahrens zum Ergebnis kommt, in Anwendung von Artikel 43 Absatz 3 auf die Rückerstattung zu verzichten. In diesen Fällen muss aus dem Dossier aber ersichtlich sein, dass die Rückerstattung geprüft wurde und mit welcher Begründung auf die Rückerstattung verzichtet wurde.

Absatz 4

Die Verpflichtung, sämtliche Sozialdienste, die einen Rückerstattungsanspruch haben, zu informieren, bestand bereits bisher und wird nun lediglich separat in einem neuen Absatz 4 verankert.

Artikel 44b (Rückerstattung, Verrechnung)

Absatz 1

Die Verrechnung von Rückerstattungsforderungen des Sozialdienstes mit Ansprüchen auf wirtschaftliche Hilfe ist heute nicht ausdrücklich geregelt. In Artikel 39 Absatz 2 ist jedoch erwähnt, dass Rückerstattungsforderungen des Gemeinwesens eine Ausnahme vom sonst geltenden Verrechnungsverbot darstellen. Neu wird explizit erwähnt, dass Rückerstattungsansprüche mit Leistungsansprüchen der bedürftigen Person verrechnet werden dürfen. Voraussetzung ist, dass die Rückerstattungsansprüche gemäss Artikel 44 festgesetzt worden sind. Das Rückerstattungsverfahren muss also mit einer Vereinbarung oder mit einer rechtskräftigen Verfügung abgeschlossen worden sein.

Wenn der Sozialdienst seine Ansprüche verrechnen will, muss er die Schranken beachten, die in Artikel 36 Absatz 2 bei Leistungskürzungen festgelegt worden sind. Der absolut nötige Existenzbedarf der betroffenen Person darf nicht tangiert werden. Zudem darf die Verrechnung nicht in die Rechte von Personen eingreifen, denen kein Fehlverhalten anzulasten ist. Dabei geht es in erster Linie um Familienangehörige. Der für sie bestimmte Anteil der wirtschaftlichen Hilfe darf nicht mit Rückforderungsansprüchen verrechnet werden.

Absatz 2

Die Verrechnung von Rückerstattungsansprüchen ist zu unterscheiden von Leistungskürzungen gemäss Artikel 36, also der Sanktionierung einer selbstverschuldeten Bedürftigkeit oder einer Pflichtverletzung. In Absatz 2 wird festgehalten, dass bei grob selbstverschuldeter Bedürftigkeit oder einer Pflichtverletzung, welche zu einem unrechtmässigen Bezug geführt hat, zunächst eine Leistungskürzung erfolgen muss, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 36 erfüllt sind.

Gemäss Artikel 36 kann in leichten, begründeten Fällen von einer Kürzung abgesehen werden. Da ein Rückerstattungsanspruch bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit ein grobes Selbstverschulden voraussetzt, ist in diesen Fällen eine Rückerstattung ohne vorgängige Sanktionierung ausgeschlossen. Eine teilweise Verrechnung eines Rückforderungsanspruchs wegen grob selbstverschuldeter Bedürftigkeit mit dem laufenden Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe ohne vorgängige Sanktionierung würde eine Ungleichbehandlung mit Personen bedeuten, deren Leistungsanspruch wegen einer nicht grob selbstverschuldeten Bedürftigkeit, durch die kein Rückerstattungsanspruch entsteht, gekürzt wird.

Der Rückerstattungsgrund des unrechtmässigen Bezugs kann dagegen unabhängig von einer Pflichtverletzung oder einem Verschulden der betroffenen Person erfüllt sein. Diesbezüglich ist daher eine verrechnungsweise Rückerstattung im Sinne von Absatz 1 auch ohne vorgängige Kürzung möglich.

Die Dauer der Leistungskürzung ist aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit begrenzt. Die SKOS-Richtlinien sehen vor, dass der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für die Dauer von maximal zwölf Monaten um höchstens 15 Prozent gekürzt werden darf. Im Anschluss an eine erfolgte Kürzung kann der Sozialdienst Leistungen zurückfordern und bei Fortdauer der Bedürftigkeit seine Rückerstattungsforderung mit den fälligen Leistungen verrechnen.

Artikel 45 (Rückerstattung, Verjährung)

Absatz 1

Absatz 1 verankert eine relative Verjährungsfrist von einem Jahr *ab Kenntnis* des rückerstattungsrelevanten Sachverhaltes und sowie für jede Leistung eine vorbehaltlich Absatz 2 absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren nach Entrichtung der jeweiligen Leistung. Die aktuell in Absatz 1 verankerte, zehn Jahre nach *Entstehung* des Rückerstattungsanspruchs eintretende Verjährung wird ersatzlos gestrichen.

²⁷¹ Vgl. BVR 2008 S. 266 E. 5.2–5.4

Dies deshalb, weil der Zeitpunkt, in dem diese Frist zu laufen beginnt, kaum je genau definiert werden kann.

Bezüglich des Zeitpunkts, in welchem ein Sozialdienst Kenntnis davon hat, dass ein rückerstattungsrelevanter Sachverhalt vorliegt, ist festzuhalten, dass die Kenntnisnahme, also die Wahrnehmung der Umstände, aufgrund deren ein Rückerstattungsanspruch entsteht, grundsätzlich dossierkundig gemacht werden muss.

Absatz 2

Es wird neu explizit festgehalten, dass die aufgrund einer Verfügung oder Vereinbarung geltende Frist von fünf Jahren *ab dem Verfügungs- oder Vereinbarungszeitpunkt* zu laufen beginnt. Zusätzlich soll diese fünfjährige Verjährungsfrist die Fristen nach Absatz 1 ersetzen. Wird also unter Berücksichtigung der Fristen nach Absatz 1 eine Rückerstattung vereinbart oder verfügt, gilt damit betreffend diese Forderungen neu ausschliesslich die Verjährungsfrist nach Absatz 2.

Absatz 3

Dieser Absatz übernimmt die bisherige Regelung betreffend Unterbrechung der Verjährungsfrist, stellt aber klar, dass diese Regelung auch für die fünfjährige Verjährungsfrist gilt. Zur Unterbrechung der Verjährung bedarf es im Zivilrecht einer qualifizierten Rechtshandlung. Im Gegensatz dazu genügt im öffentlichen Recht nach herrschender Lehre und Rechtsprechung jede Handlung, mit welcher eine Forderung gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner in geeigneter beziehungsweise genügend bestimmter Weise geltend gemacht wird.²⁸⁾

Zusätzlich wird statuiert, dass allfällige Ratenzahlungen der betreffenden Personen ebenfalls zu einer Unterbrechung der Verjährungsfrist führen.

Absatz 4

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Absatz 5.

Vorbemerkung zu den Artikeln 46 bis 46c

Im neuen EG AuG und AsylG, das am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, sind die Bestimmungen im Sozialhilfegesetz betreffend die Sozialhilfe für die Personen des Asylbereichs mit einer indirekten Änderung revidiert worden. Dabei mussten auch die Bestimmungen über die Zuständigkeit für die Gewährung der Sozialhilfe für diese Personen angepasst werden.

Auf die Sozialhilfe für die Personen des Asylbereichs ist in der Regel das EG AuG und AsylG anwendbar. Die Zuständigkeit für die betroffenen Personen liegt beim Kanton, der diese Aufgabe Dritten übertragen kann. Nur für diejenigen Personen des Asylbereichs, die Anspruch auf die Leistungen der ordentlichen Sozialhilfe haben,

²⁸⁾ Vgl. BVR 2002/184–192, S. 186

ist die Zuständigkeit im Sozialhilfegesetz geregelt. Es handelt sich um Flüchtlinge und anerkannte Staatenlose, Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene, die sich seit mehr als sieben Jahren ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten. Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wurde leider vergessen, zusätzlich die anerkannten Staatenlosen zu erwähnen.

Die Schweiz hat ein internationales Übereinkommen betreffend die Rechtsstellung der Staatenlosen²⁹⁾ unterzeichnet. Dieses regelt u.a., dass die vertragschliessenden Staaten den auf ihrem Gebiet rechtmässig sich aufhaltenden Staatenlosen die gleichen Ansprüche auf öffentliche Unterstützung gewähren wie den eigenen Staatsangehörigen. Die Umsetzung des Übereinkommens erfolgte durch einen Bundesbeschluss³⁰⁾, in dem die Bestimmungen im Asylgesetz³¹⁾ für Flüchtlinge auch für die Fürsorge für Staatenlose anwendbar erklärt wurden. Der Bund richtet den Kantonen für die Sozialhilfe an Staatenlose ebenso wie für die Sozialhilfe an Flüchtlinge Beiträge aus.

Die noch nicht in Kraft getretene Änderung von Artikel 46 und die neuen Bestimmungen von Artikel 46a werden deshalb im Rahmen der vorliegenden Teilrevision erneut revidiert. Bei dieser Gelegenheit werden die Bestimmungen systematisch neu gegliedert. Inhaltlich ändert sich jedoch gegenüber der mit dem EG AuG und AsylG verabschiedeten Fassung ausser der erwähnten Ergänzung der Personen mit Staatenlosigkeit nichts.

Artikel 46 (Wohnsitz- und Aufenthaltsgemeinde, 1. Allgemeines)

Bei dieser Bestimmung wird Absatz 4 aufgehoben. Dieser Absatz findet sich nun, systematisch richtig, in Artikel 46b Absatz 3.

Artikel 46a

(Wohnsitz- und Aufenthaltsgemeinde, 2. Personen des Asylbereichs und Staatenlose)

Bei dieser Bestimmung bleibt Absatz 1 unverändert, mit der Ausnahme, dass die Staatenlosen neu erwähnt werden. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden in die neuen Artikel 46b bzw. 46c verschoben.

Absatz 2

Die Feinabgrenzung der Zuständigkeit im Bereich der vorläufig aufgenommenen Personen erfolgt im EG AuG und AsylG. Vorläufig aufgenommene Personen, die offensichtlich nicht integriert sind, verbleiben gemäss Artikel 3 Absatz 1 *Buchstabe d*

²⁹⁾ Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen, (SR 0.142.40)

³⁰⁾ Bundesbeschluss vom 27. April 1972 betreffend die Genehmigung des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen (SR 855.1)

³¹⁾ Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31)

EG AuG und AsylG in der Sozialhilfeszuständigkeit des Kantons. Zudem ist in Artikel 3 Absatz 2 EG AuG und AsylG dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt worden, die Anforderungen an die Integration und die Berechnung der Aufenthaltsfrist zu regeln. Deshalb wird in Absatz 2 ein, zwar deklaratorischer, Vorbehalt der Bestimmungen des EG AuG und AsylG angebracht.

Artikel 46b (Kanton)

Absatz 1

Der Kanton ist nur ausnahmsweise für die Sozialhilfe zuständig. Es betrifft dies die Sozialhilfe für Flüchtlinge, anerkannte Staatenlose und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, solange der Bund Beiträge für die Sozialhilfe an diese Personen ausrichtet. Diese Frist ist unterschiedlich lang und hängt u.a. davon ab, wann einer betroffenen Person eine ausländerrechtliche Aufenthalts- oder eine Niederlassungsbewilligung erteilt wird (vgl. Art. 24 AsylV 2³²⁾).

Absatz 2

In diesem Absatz wird ein Verweis angebracht auf das EG AuG und AsylG, das für die übrigen Personen des Asylbereichs die Zuständigkeit regelt.

Absatz 3

Absatz 3 enthält wie erwähnt den heute in Artikel 46 Absatz 4 enthaltenen Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung. Dies betrifft besondere Fälle aufgrund der Gesetzgebung über den Straf- und Massnahmenvollzug und gemäss Zuständigkeitsgesetz.

Artikel 46c (Übertragung an Dritte)

Absatz 1

Diese Bestimmung übernimmt inhaltlich unverändert den bisherigen Absatz 3 von Artikel 46a. Das Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen der öffentlichen oder privaten Trägerschaften richtet sich nach VRPG. Beschwerdeinstanz ist je nachdem, ob eine Gemeinde oder die Gesundheits- und Fürsorgedirektion in ihrem Zuständigkeitsbereich die Aufgaben an Dritte übertragen hat, entweder das zuständige Regierungsstatthalteramt oder die Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

Absatz 2

Für den Abschluss und den Vollzug der Leistungsverträge sollen die Bestimmungen von Artikel 62 bis 64 (die für Leistungsverträge im Bereich der institutionellen So-

zialhilfe gelten) sinngemäss angewendet werden, soweit sich diese Bestimmungen auf den Vollzug der individuellen Sozialhilfe übertragen lassen.

Artikel 52 (Rechtsschutz)

Absatz 1

Der geltende Artikel 52 Absatz 1 nennt nur die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter als Beschwerdeinstanz. Anstelle des Regierungsstatthalteramts muss aber die Gesundheits- und Fürsorgedirektion Beschwerdeinstanz sein, wenn diese in ihrem Zuständigkeitsbereich gemäss Artikel 46c die Gewährung von Sozialhilfe mit einem Leistungsvertrag überträgt. Dies im Gegensatz zu jenen Fällen, in denen die Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich die Gewährung von Sozialhilfe Dritten übertragen. Dort sind die Regierungsstatthalterämter sinnvollerweise Beschwerdeinstanz. Im revidierten Absatz 1 wird das nun neu so festgelegt.

Absatz 3

In diesem Absatz wird lediglich darauf verzichtet, zu erwähnen wessen Beschwerdeentscheide an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden können. Da ohnehin klar ist, wer jeweils Vorinstanz ist, kann die Bestimmung kürzer als bisher gefasst werden.

Artikel 65 (Aufsicht und Bewilligung, Aufsicht)

Absätze 1 und 2

Die Erbringer von Leistungen der institutionellen Sozialhilfe unterstehen der Aufsicht der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, unabhängig davon, ob sie einen Leistungsvertrag mit dem Kanton abgeschlossen haben oder nicht. Die Aufsicht erstreckt sich auf alle Leistungserbringer, die Leistungen im Auftrag des Kantons bereitstellen oder für deren Angebot eine Bewilligungspflicht besteht (vgl. Artikel 66). Ausgenommen von der kantonalen Aufsicht sind die Leistungsangebote, welche die Gemeinden mit Ermächtigung des Kantons bereitstellen und für die keine Bewilligungspflicht besteht. Es handelt sich dabei hauptsächlich um die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung und der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Diese Leistungserbringer unterstehen der Aufsicht durch die Gemeinden, ebenso allfällige Leistungserbringer, die einer kommunalen Bewilligungspflicht unterliegen. Dies ist heute der Fall für die Betreuung und Pflege von bis zu drei Personen in privaten Haushalten (vgl. Art. 66 Abs. 2 des Entwurfs).

Absatz 3

Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion überprüft im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit periodisch, ob die Leistungserbringer die Voraussetzungen zur Erbringung ihrer Leistungen und zur Gewährleistung der einwandfreien Qualität der erbrachten Leistungen erfüllen. Sie überprüft insbesondere, ob Räumlichkeiten,

³²⁾ Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2, SR 142.312)

Einrichtungen und Betriebsorganisation den Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen, und führt zu diesem Zweck die erforderlichen Erhebungen durch.

Artikel 66 (Aufsicht und Bewilligung, Bewilligungspflicht)

Absatz 1

Diese Bestimmung entspricht Artikel 65 Absatz 1 der geltenden Fassung des Sozialhilfegesetzes.

Absatz 2

Sonderschulen für Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer Behinderung nicht die Regelschule besuchen können, gehören zu den Leistungsangeboten der institutionellen Sozialhilfe. Kinder und Jugendliche, die infolge eines besonderen Bedarfs die Volksschule nicht besuchen können, haben Anspruch auf Beiträge und Entschädigungen an die Sonderschulung³³⁾. Sonderschulen, die solche Kinder unterrichten, bedürfen heute einer Zulassung durch das Alters- und Behindertenamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Die Voraussetzungen für die Zulassung sind in Artikel 30 ff. SSV umschrieben. Die SSV ist eine gesetzesvertretende Verordnung, die der Regierungsrat gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Bern³⁴⁾ und die Übergangsbestimmungen der BV³⁵⁾ erlassen hat. Diese Verordnung ist auf längstens fünf Jahre befristet und muss spätestens per 1. Januar 2013 durch ordentliches Recht abgelöst werden. Die «Zulassung» ist faktisch schon heute eine Bewilligung. Es rechtfertigt sich deshalb, auch die Sonderschulen der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Damit kann ein einheitliches Verfahren für alle institutionellen Leistungsangebote gewährleistet werden.

Weil die künftige Ausgestaltung und Organisation der Sonderschulung noch offen sind, ist es notwendig, im Sozialhilfegesetz die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit die SSV per 1. Januar 2013 durch ordentliches Recht abgelöst werden kann.

Aufgrund der von der ERZ und GEF festgelegten «Strategie Sonderschulung 2010–2015» geht es vorab darum, in diesem Zeitraum die Volksschule und die Sonderschule stärker aufeinander abzustimmen und die Grundlagen für die Sonderschulung zu erarbeiten. Dies erfolgt in enger Kooperation zwischen den beiden Direktionen und in den bestehenden Zuständigkeiten. Die Motion Ryser (M 102/2007) wird damit zwar formell in diesem Zeitraum nicht umgesetzt. Den inhaltlichen Anliegen, die mit der Motion erreicht werden sollen, wird aber mit der festgelegten Strategie Rechnung getragen. Die «Strategie Sonderschulung 2010–2015» erfordert, dass die Thematik Sonderschulung mindestens für den definierten Zeitraum gesetzlich im SHG verortet werden muss.

³³⁾ Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2007 über die Sonderschulung von invaliden Kindern und Jugendlichen (SSV, BSG 432.281)

³⁴⁾ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1)

³⁵⁾ Artikel 197 Ziffer 2

Artikel 66a (Aufsicht und Bewilligung, Bewilligungsvoraussetzungen)

Absatz 1

Die Bewilligungsvoraussetzungen sind heute in Artikel 65 Absatz 3 geregelt. Nähere Bestimmungen dazu hat der Regierungsrat in der Heimverordnung³⁶⁾ erlassen.

Diese Bestimmung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Bewilligung erteilt werden muss. Bei mehreren Betriebsstandorten sind die Voraussetzungen für jeden einzelnen Standort zu erfüllen:

- Der Leistungserbringer muss sein Angebot in einem Betriebskonzept umschreiben (*Buchstabe a*).
- Er muss über die zum Betrieb notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügen (*Buchstabe b*).
- Der Leistungserbringer muss Gewähr für eine fachgerechte Betreuung und Pflege der aufgenommenen Personen bieten (*Buchstabe c*).
- Er hat den Nachweis zu erbringen, dass er über eine qualifizierte Leitung sowie genügend Fach- und Hilfspersonal verfügt (*Buchstabe d*).
- Für die Sonderschulen werden in *Buchstabe e* die heute in Artikel 30 ff. SSV enthaltenen Voraussetzungen für die Zulassung einer Sonderschule als Bewilligungsvoraussetzungen übernommen, soweit sie nicht bereits in *Buchstaben a bis d* enthalten sind.

Absatz 3

Dieser entspricht dem heutigen Artikel 65 Absatz 4.

Artikel 66b (Aufsicht und Bewilligung, Einschränkung der Bewilligung)

Wenn die Umstände es erfordern, kann die Bewilligung befristet, unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

Artikel 66c (Aufsicht und Bewilligung, Entzug und Erlöschen der Bewilligung)

Absätze 1 und 2

Eine Bewilligung wird entzogen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen. Wenn das Betreuungs-, Pflege- oder Bildungsangebot aufgegeben wird, erlischt die Bewilligung. Der Entzug bzw. das Erlöschen der Bewilligung war bisher nicht im Gesetz geregelt, sondern nur auf Verordnungsstufe in der Heimverordnung. Diese Bestimmungen gehören jedoch ins Gesetz. Materiell ändert sich jedoch gegenüber der heutigen Regelung nichts.

³⁶⁾ Verordnung vom 18. September 1996 über die Pflege und Betreuung von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV, BSG 862.51)

Artikel 66d (Aufsicht und Bewilligung, Massnahmen gegen Inhaberinnen oder Inhaber einer Bewilligung)

Absatz 1

Die Aufsichtsbehörde kann bei Verletzung betrieblicher Pflichten, bei Missachtung von Auflagen oder Bedingungen und bei Verstoss gegen gesetzliche Vorschriften administrative Sanktionen gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Betriebsbewilligung anordnen. Als Massnahmen kommen in Betracht eine Verwarnung (*Bst. a*) oder eine Busse bis 50 000 Franken (*Bst. b*).

Als einschneidendste Massnahme kann die Betriebsbewilligung entzogen werden. Neben dem Entzug der Bewilligung wegen Wegfalls der Voraussetzungen (Art. 66c Abs. 1) kann die Bewilligung auch entzogen werden, weil die Inhaberin oder der Inhaber der Betriebsbewilligung betriebliche Pflichten verletzt, Auflagen missachtet oder gegen gesetzliche Vorschriften verstossen hat. Allerdings kann diese schwerste Sanktion nur verhängt werden bei schweren oder wiederholten Handlungen oder Verstössen.

Absatz 2

Die Sanktionen müssen immer dem Gebot der Verhältnismässigkeit entsprechen. Je nach Situation kann auch nur ein teilweiser Entzug oder eine Befristung der Bewilligung in Frage kommen.

Artikel 66e (Aufsicht und Bewilligung, Mitwirkungspflichten)

Absätze 1 und 2

Sämtliche Leistungserbringer haben der Aufsichtsbehörde zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in ihre Akten zu gewähren, ihr Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen zu gewähren und sie in allen Belangen der Aufsichtstätigkeit zu unterstützen. Die Organe und Hilfspersonen der Leistungserbringer können die Mitwirkung nicht unter Berufung auf ein Berufs- oder Geschäftsgeheimnis verweigern.

Absatz 3

Der Kanton benötigt für die Ausübung der Aufsichtstätigkeit wie auch für die Planung verschiedene Daten der Leistungserbringer. Diese sind verpflichtet, die entsprechenden Angaben, z.B. Anzahl aufgenommener Personen pro Betrieb, Pflege- und Betreuungstage, Personalbestand nach Qualifikation, Angaben zur Infrastruktur, zur Gesundheits- und Fürsorgedirektion, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Leistungserbringer, die mit dem Kanton einen Leistungsvertrag abgeschlossen haben, sind überdies verpflichtet, sämtliche Angaben zu machen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Überprüfung der Vertragserfüllung erforderlich sind.

Artikel 66f (Aufsicht und Bewilligung, Amtshilfe)

Gerichts- und Verwaltungsbehörden werden verpflichtet, Vorfälle, bei denen betriebliche Pflichten eines bewilligungspflichtigen Leistungserbringers verletzt worden sein könnten, der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Sozialamt oder Alters- und Behindertenamt) zu melden. Damit soll der Aufsichtsbehörde ermöglicht werden, Sachverhalte, bei denen betriebliche Pflichten verletzt worden sein könnten, rasch zu erfassen, abzuklären und gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen gegen Inhaberinnen oder Inhaber einer Betriebsbewilligung anzuordnen. Die Bestimmung, die sich an die Formulierung von Artikel 42 des Medizinalberufegesetzes³⁷⁾ anlehnt, dient dem Schutz der betreuten Personen und liegt somit im öffentlichen (sozialen und gesundheitspolizeilichen) Interesse.

Artikel 66g (Aufsicht und Bewilligung, Verjährung)

Die Bestimmungen über die Verjährung entsprechen der analogen Regelung im Gesundheitsgesetz, das wiederum auf das Medizinalberufegesetz Bezug nimmt.

Nach Artikel 46 MedBG verjährt die disziplinarische Verfolgung zwei Jahre, nachdem die Aufsichtsbehörde vom *beanstandeten Vorfall Kenntnis* erhalten hat, und in jedem Fall zehn Jahre nach dem zu beanstandenden Vorfall. Die (relative) Verjährungsfrist von zwei Jahren wird durch jede Untersuchungs- oder Prozesshandlung über den beanstandeten Vorfall unterbrochen, welche die Aufsichtsbehörde, eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Gericht vornimmt. Stellt die Verletzung der Berufspflichten eine strafbare Handlung dar, so gilt die vom Strafrecht vorgesehene längere Verjährungsfrist.

Der neue Artikel 18 GesG stellt klar, dass die in Artikel 46 MedBG verankerten Verjährungsbestimmungen auf die administrative Verfolgung sämtlicher Verstösse gegen berufliche oder betriebliche Pflichten nach den Artikeln 17a und 17b GesG anwendbar sind. Wie bereits nach bisherigem Recht wird die Verjährung damit einheitlich geregelt, was auch sachgerecht ist.

Artikel 77a (4a. Rechtsverhältnis)

Absatz 1

Heute ist im Gesetz nicht geregelt, ob das Verhältnis zwischen den Leistungserbringern der institutionellen Sozialhilfe und den Leistungsempfängern dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht unterliegt. Eine Vielzahl von Rechtsbeziehungen ist davon betroffen (auf der einen Seite die Trägerschaften von Alters- und Pflegeheimen, Jugendheimen, Suchthilfeinstitutionen, Kindertagesstätten, Beratungsstellen etc. und auf der anderen Seite die Nutzerinnen und Nutzer dieser Angebote). Es hat sich gezeigt, dass das ungeklärte Rechtsverhältnis öfters zu Problemen führt. Eine Umfrage im Kanton hat – bei 35 Rückmeldungen angefragter Institutionen – ergeben,

³⁷⁾ Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11)

dass 24 Institutionen offene Forderungen auf dem privatrechtlichen Weg geltend machen, zwei auf dem öffentlich-rechtlichen Weg, während neun die Frage nicht beantworteten, weil sie selten ausstehende Forderungen haben. Daraus kann man schliessen, dass bei den Betroffenen nicht klar zu sein scheint, wie das Rechtsverhältnis zu qualifizieren ist.

Dabei geht es in erster Linie darum, dass im Streitfall nicht klar ist, welche Rechtspflegeorgane zuständig sind und wie der Rechtsweg verläuft. Während im Privatrecht die Rechtsbeziehungen mit privatrechtlichen Verträgen zwischen den Institutionen und den Benutzerinnen und Benutzern geregelt werden und die ordentlichen Zivilgerichte über Klagen aus Verträgen entscheiden, können die Rechtsbeziehungen im öffentlichen Recht entweder mittels öffentlich-rechtlichen Verträgen oder hoheitlich durch die Institutionen mittels Verfügungen geregelt werden. In der heutigen Praxis werden die Rechtsbeziehungen unterschiedlich behandelt. Dies ist unbefriedigend und führt zu Rechtsunsicherheit. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat deshalb im Jahre 2004 bei Prof. Dr. Andreas Lienhard vom Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern ein Rechtsgutachten zum Rechtsverhältnis zwischen öffentlichen Alters- und Pflegeheimen und ihren Bewohnerinnen und Bewohnern im Kanton Bern erstellen lassen.

Der Gutachter ist nach ausführlicher Analyse zum Schluss gekommen, dass – bei Fehlen einer ausdrücklichen Normierung im Gesetz selber – die Argumente für ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zwischen den Alters- und Pflegeheimen und ihren Bewohnerinnen und Bewohnern überwiegen. Dabei stellte er in erster Linie auf die Funktionstheorie ab. Nach dieser Abgrenzungstheorie zwischen öffentlichem und privatem Recht ist das Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlich, wenn es die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe zum Inhalt hat oder einen öffentlich-rechtlich normierten Gegenstand betrifft. Bezogen auf Alters- und Pflegeheime kam der Gutachter zum Schluss, diese würden eine öffentliche Aufgabe erfüllen, weshalb das Rechtsverhältnis dem öffentlichen Recht zuzuordnen sei. Allerdings würden auch zahlreiche Argumente dafür sprechen, das Verhältnis als privatrechtliches Verhältnis zu qualifizieren.

Der Gutachter führte weiter aus, die Rechtsverhältnisse sollten zweckmässigerweise nach der Sozialhilfegesetzgebung mit verwaltungsrechtlichem Vertrag und nicht mit Verfügung geregelt werden. Die Zulässigkeit der vertraglichen Regelung müsste im öffentlichen Recht jedoch im Gesetz ausdrücklich vorgesehen sein.

Eine Präzisierung im Gesetz drängt sich somit auf. Auch wenn die freie Wahl des Rechtsverhältnisses dem kantonalen Gesetzgeber nicht offensteht, dürfte es mit dem Bundesrecht vereinbar sein, dass der Gesetzgeber in jenen Bereichen, in denen die Abgrenzung zwischen öffentlichem und privatem Recht sehr schwierig und nicht eindeutig ist, im Gesetz zur Gewährleistung der Rechtssicherheit das Rechtsverhältnis als öffentlich-rechtlich oder als privatrechtlich bezeichnet. Es ist für die Betroffenen unhaltbar, nicht zu wissen, welcher Rechtssphäre ihr Verhältnis zuzuordnen ist und diese Frage jeweils im Streitfall zuerst durch die gerichtlichen Instanzen klären zu müssen.

Wie bereits dargelegt, ist es sachlich begründbar, das Rechtsverhältnis als öffentlich-rechtlich zu bezeichnen. Im Gesetz soll deshalb nun festgehalten werden, dass das Rechtsverhältnis dem öffentlichen Recht untersteht. In Übereinstimmung mit der gelebten Praxis wird festgehalten, dass das Rechtsverhältnis vertraglich begründet wird. Für die betroffenen Leistungsempfänger bedeutet das verwaltungsrechtliche Verfahren einen vergleichsweise besseren Rechtsschutz³⁸⁾. Dies wirkt sich z.B. dadurch aus, dass der Sachverhalt in einem Streitfall im Rahmen der Sachbehauptungen der Parteien von Amtes wegen abzuklären ist³⁹⁾. Der Klarstellung halber sei hier angefügt, dass von der Neuregelung nur Leistungserbringer der institutionellen Sozialhilfe betroffen sind, d.h. solche Institutionen, die gestützt auf das SHG eine öffentliche Aufgabe im Auftrag des Kantons oder einer Gemeinde wahrnehmen, nicht jedoch Institutionen, die vollständig im privaten Bereich tätig sind.

Die Qualifizierung des Rechtsverhältnisses als öffentlich-rechtlich hat im Bereich des Datenschutzes keine Auswirkungen. Die Organe von Körperschaften und Anstalten sowie Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind, gelten nach KDSG ebenfalls als Behörden⁴⁰⁾. Zudem sind die Bestimmungen von Artikel 8 bis 8c Sozialhilfegesetz anwendbar, unabhängig von der Qualifikation des Rechtsverhältnisses.

Im Bereiche der Haftung der Leistungserbringer gegenüber Leistungsempfängern gelten für Leistungserbringer, die öffentliche Aufgaben im Auftrag des Kantons erfüllen, die Normen des kantonalen öffentlichen Rechts. Für die ausservertragliche, d.h. deliktische Haftung sieht das Personalgesetz des Kantons vor⁴¹⁾, dass öffentliche Organisationen des kantonalen Rechts und private Organisationen oder Personen, die unmittelbar mit kantonalen öffentlichen Aufgaben betraut sind, für den Schaden haften, den ihre Organe oder Angestellten in Erfüllung ihrer Aufgabe Dritten widerrechtlich zugefügt haben. Hat sich der anspruchsbegründende Sachverhalt im Rahmen der Aufgabenerfüllung einer Organisation oder Person gemäss Artikel 101 PG ereignet, so sind Begehren auf Schadenersatz oder Genugtuung an die jeweilige Organisation oder Person zu richten. Diese erlässt eine Verfügung⁴²⁾. Die Gemeinden haften ihrerseits sinngemäss nach den für den Kanton geltenden Bestimmungen⁴³⁾.

Soweit eine Haftung aus Vertrag zwischen Kanton bzw. Gemeinde und Dritten in Frage steht, sind allfällige Schadenersatzforderungen nach vertragsrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Soweit der Vertrag keine besonderen Bestimmungen vorsieht, kommen die einschlägigen Bestimmungen des ZGB und des OR⁴⁴⁾ zur An-

³⁸⁾ Pierre Tschannen, Ulrich Zimmerli, Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. A., 2009 § 42 N. 2

³⁹⁾ Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, Bern 1997, N. 5 zu Art. 91 Abs. 1 VRPG

⁴⁰⁾ Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe b KDSG

⁴¹⁾ Artikel 101 Absatz 1 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG, BSG 153.01)

⁴²⁾ Artikel 104a Absatz 1 PG

⁴³⁾ Artikel 84 GG

⁴⁴⁾ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, SR 220)

wendung, da das öffentliche Recht kaum über eigene Regelungen hinsichtlich vertraglicher Leistungsstörungen verfügt⁴⁵⁾.

Artikel 80g (Datenlieferung der Gemeinden)

Absatz 1

Der Lastenausgleich Sozialhilfe ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden. Durch diesen Verteilungsmechanismus werden die Lasten im Bereich des Vollzugs des Sozialhilfegesetzes und anderer Spezialgesetze mit einem sozialen Bezug zwischen dem Kanton und den Gemeinden nach einem vorgegebenen Schlüssel aufgeteilt und solidarisch getragen. Der Gesetzgeber hat den Vollzug des Lastenausgleichs dem Kanton übertragen. Das Sozialamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vollzieht die Lastenausgleichsabrechnung. Die Gemeinden sind gemäss Artikel 32 Absatz 1 FILAG verpflichtet, den zuständigen kantonalen Stellen für alle kantonalen Lastenausgleichssysteme sämtliche für den Vollzug notwendigen Auskünfte zu erteilen, alle erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und bei der Überprüfung der Berechnungsgrundlagen mitzuwirken. In Artikel 80g Absatz 1 wird nun für den Lastenausgleich Sozialhilfe noch präzisiert, dass die von den Gemeinden zu liefernden Daten auch dahin gehend überprüft werden sollen, ob die dem Lastenausgleich von der Gemeinden zugeführten Aufwendungen der Gemeinden korrekt sind. Die Gemeinden haben tendenziell ein Interesse daran, dass ein möglichst grosser Teil ihrer Aufwendungen über den Lastenausgleich abgewickelt werden kann. Auch ohne dass strafrechtlich relevante Sachverhalte vorliegen, ist es angesichts der grossen Anzahl beteiligter Akteure und der Komplexität der Materie erforderlich, dass der Kanton überprüfen kann, ob die Eingaben der Gemeinden im Lastenausgleich korrekt sind. Die jährliche Revision der Sozialhilfe-rechnungen der Gemeinden führt regelmässig dazu, dass in einzelnen Gemeinden die Eingaben korrigiert werden müssen. Hinzu kommt, dass die Revisionstätigkeit gegenüber den Gemeinden auch eine nicht zu unterschätzende präventive Wirkung hat.

Absatz 2

Im Bereich der institutionellen Sozialhilfe sind die von den Gemeinden zu liefernden Daten in der Regel nicht personenbezogen. Im Bereich der individuellen Sozialhilfe ist dies jedoch anders. Hier geht es unmittelbar um Daten, die einzelne Personen betreffen, denen wirtschaftliche Hilfe ausgerichtet wird. Wenn die Daten nicht auf das einzelne Dossier bezogen geliefert würden, könnte das zuständige Amt der GEF die erforderlichen Kontrollen nicht durchführen. Die erhobenen Daten betreffen Massnahmen der sozialen Hilfe und gehören zu den besonders schützenswerten Personendaten.⁴⁶⁾ Die Weitergabe stellt einen schweren Grundrechtseingriff dar und

⁴⁵⁾ Vgl. dazu Jürg Wichter mann, Kommentar zum bernischen Gemeindegesetz, Bern 1999, Art. 84 N. 9

⁴⁶⁾ Artikel 3 Buchstabe c KDSG

erfordert eine formellgesetzliche Grundlage. Die Rechtsgrundlage muss eine grobe Umschreibung der zu liefernden Daten enthalten, den Zweck der Datenlieferung, den Weg, den die Daten gehen, und die zuständigen Stellen. Die gesetzliche Grundlage und die Rahmenbedingungen dazu werden in den Absätzen 2 ff. geschaffen.

Absatz 3

Die erhobenen Daten sollen die Umsetzung des Projekts «Differenzierung Sozialhilfe-rechnung» ermöglichen. Dabei geht es darum, die derzeit gültige Aufteilung der durch die Gemeinden im Lastenausgleich Sozialhilfe abgerechneten Kosten in der wirtschaftlichen Hilfe (heute nur unterschieden in «Berner, Bürger anderer Kantone, Ausländer») in eine führungsrelevante und den neuen Abrechnungsvorgaben aus dem Projekt «FILAG 2012» in eine entsprechende Struktur zu überführen. Die differenzierte Sozialhilfe-rechnung soll Auswertungen über Aufwand, Ertrag und die Menge der Leistungen im Bereich individuelle Sozialhilfe ermöglichen. Aufwendungen und Erträge werden dabei in Anlehnung an die Normen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) zusammengefasst strukturiert erhoben, abgespeichert und ausgewertet.

Absatz 4

Die Datenlieferung durch die Gemeinde erfolgt elektronisch, aber pseudonymisiert. Das heisst, die Daten können so zwar einem bestimmten Dossier bzw. einer Person zugeordnet werden, sind jedoch nicht ohne Weiteres schon über den Namen erschliessbar. Zudem muss die Pseudonymisierung so erfolgen, dass nur die Gemeinden die Namen erschliessen können. Die zuständige Stelle der GEF muss zwar die Daten dossierbezogen auswerten können. Allerdings reicht es aus, wenn sie das Dossier identifizieren und für Kontrollzwecke in das von der Gemeinde herausgesuchte Dossier Einsicht nehmen kann. Ausgeschlossen wird damit die Pseudonymisierung mit der AHV-Versichertenummer oder einer Nummer aus dem Zentralen Personenverzeichnis des Kantons Bern, da diese leicht entschlüsselbar sind.

Absatz 5

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat eine elektronische Plattform KOLA (Konzept Lastenausgleich) eingeführt, um mit den Gemeinden die Lastenausgleichsabrechnung durchführen zu können. Die von den Gemeinden zu liefernden Daten werden auf dieser Plattform bearbeitet. Da KOLA eine im Finanzinformationssystem des Kantons Bern FIS 2000 integrierte Lösung ist, sind die Aspekte der Datensicherheit mit dem entsprechenden Informatiksicherheits- und Datenschutzkonzept (ISDS-Konzept) von FIS abgedeckt. Die notwendigen Aktualisierungen des ISDS-Konzeptes FIS 2000 werden durch die GEF noch dokumentiert und in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Amt für Informatik und Organisation vorgenommen.

Die Datenbearbeitung dient der Revision durch das für den Vollzug des Lastenausgleichs zuständige Sozialamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Mit einer

Reihenauswertung der erhobenen Daten wird ermöglicht, Schwachstellen im Vollzug gezielt aufzudecken und damit die Qualität der Arbeit der Sozialdienste, auch im Interesse der Betroffenen, zu verbessern. Mit der Einführung des Bonus- und Malus-systems wird ein Vergleich zwischen den Leistungen der Sozialdienste angestrebt, und es werden Anreize zur Verbesserung der Leistungen der Sozialdienste gesetzt. Dies erfordert aber eine dossierbezogene Auswertung der erhobenen Daten.

Absatz 6

Das Kantonale Datenschutzgesetz enthält in Artikel 8 Absatz 2 eine Kollisionsnorm, für den Fall, dass mehrere Behörden Personendaten einer Datensammlung bearbeiten. Danach ist eine Behörde zu bezeichnen, die für den Datenschutz insgesamt sorgt. Im vorliegenden Fall wird die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion mit dieser Aufgabe betraut. Dies macht Sinn, denn die Datenbeschaffung und Auswertung erfolgt durch den Kanton. Jede Behörde bleibt aber für ihren Bereich verantwortlich.

Absatz 7

Die Zuschüsse werden auch weiterhin über die KOLA-Plattform abgerechnet. Die zu erhebende Datenstruktur ändert sich gegenüber der bisherigen Datenstruktur nicht. Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion benötigt jedoch in diesem Bereich dossierbezogene Informationen, um die erforderlichen Kontrollen vornehmen zu können. Diese Informationen werden jedoch nicht dossierbezogen in KOLA verarbeitet, sondern weiterhin in Papierform der GEF zur Verfügung gestellt.

Übergangsbestimmungen

Die neue Regelung, dass Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst auch eine gemeinsame Sozialbehörde haben müssen, erfordert bei einem Teil der Gemeinden organisatorische Änderungen. Damit dafür genügend Zeit zur Verfügung steht, wird den betroffenen Gemeinden eine Übergangsfrist von drei Jahren eingeräumt. In dieser Zeit kann abgeklärt werden, wie die neue Organisationsstruktur aussehen soll, die entsprechenden Rechtsgrundlagen können angepasst und die Behörden können, soweit notwendig, neu bestellt werden.

2.2 Änderung EG AuG und AsylG

Bedürftige Personen des Asylbereichs erhalten Sozialhilfe nach den Bestimmungen des EG AuG und AsylG. Die Regelungen des Sozialhilfegesetzes über die Schweigepflicht, Mitteilungen an Behörden und Private sowie Auskunftspflichten sollen auch beim Vollzug der Sozialhilfe nach diesem Gesetz gelten.

3. Auswirkungen

3.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die finanziellen Folgen der Vorlage sind sehr beschränkt. Diejenigen Änderungen des Sozialhilfegesetzes, welche grössere finanzielle Auswirkungen haben, sind in der FILAG-Vorlage, als indirekte Änderungen, enthalten.

Finanziell positiv wird sich die klarere Regelung der Rückerstattung auswirken. Allerdings können diese Auswirkungen nicht beziffert werden.

3.2 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Änderung der Bestimmungen über die Sozialbehörde erfordert von einem Teil der Gemeinden organisatorische Anpassungen. Im Tätigkeitsbereich jedes Sozialdienstes ist inskünftig nur noch eine Sozialbehörde zu bilden. Auch die geänderte Umschreibung der Aufgaben der Sozialbehörde ergibt für die Gemeinden einen Handlungsbedarf.

Da die Sozialhilfe von den Gemeinden in den Sozialdiensten vollzogen wird, ergeben sich mit der Revision zahlreiche Änderungen für die Sozialdienste. Dies bedingt einen Anpassungsbedarf. Mit den geänderten Bestimmungen über die Schweigepflicht und die Datenflüsse sowie über die Rückerstattung sind aber Klarstellungen und Erleichterungen für die Sozialdienste verbunden.

3.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft.

4. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

4.1 Allgemeines

Die Vernehmlassung zum Entwurf der vorliegenden Teilrevision wurde von Dezember 2009 bis Februar 2010 durchgeführt. Die Ergebnisse sind in einem separaten Bericht verfügbar. Eingegangen sind insgesamt 45 Stellungnahmen.

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden überwiegend positiv aufgenommen.

Insgesamt zeigen die Vernehmlassungsergebnisse eine deutliche Unterstützung für die meisten Änderungen. Die Änderungen in den Themenbereichen «Personen Asylbereich (Art. 46–46c)», «Aufsicht Leistungserbringer (Art. 65–66d)», «Leistungsempfänger (Art. 77a)» werden gemäss den eingegangenen Stellungnahmen fast einheitlich begrüsst und als unproblematisch erachtet. Die Änderungen in den Bereichen Datentransfer (Art. 8–8b) und «Rückerstattung» (Art. 30–45) werden ebenfalls mehrheitlich positiv beurteilt. Es gab jedoch zahlreiche Rückmeldungen zu Einzelfragen. Auf grösseren Widerstand stösst die Aufhebung des Dekrets über Zuschüsse für minderbemittelte Personen.

4.2 Datenschutz (Art. 8–8b)

Eine klare Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich des Datenschutzes und erachtet sie als notwendig. So wird von fast allen Vernehmlassungsteilnehmern die Einführung eines besonderen Sozialhilfegeheimnisses mit ausführlichen Regelungen der Ausnahmen begrüsst. Kritisch hinterfragt wird dieses Konzept von der Datenschutzaufsichtsstelle, welche die Auffassung vertritt, dass mit den Ausnahmeregelungen in den Artikeln 8a und 8b das Sozialhilfegeheimnis seines Sinnes entleert wird.

Von verschiedener Seite wird darauf hingewiesen, dass trotz der vorgesehenen Änderungen im Bereich Datenschutz dem Persönlichkeitsschutz der betroffenen Personen genügend Rechnung getragen werden muss und Lockerungen des Datenschutzes nicht leichtfertig vorgenommen werden dürfen.

Begrüsst wird mehrheitlich die neu verankerte Meldepflicht bei Verbrechen im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfe. Von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmern wird darauf hingewiesen, dass diese Meldepflicht nicht zu einer Überhäufung der Justiz mit Bagatellfällen führen dürfe, da es für die Sozialdienste schwierig sein könnte, abzuschätzen, wann ein meldepflichtiges Verbrechen vorliegt. Einige Vernehmlassungsteilnehmer fordern eine Ausweitung der Meldepflicht auf weitere Straftaten (FDP, BDP).

Die Aufzählung von Behörden, denen die Sozialdienste Informationen weitergeben dürfen, und die neu geregelten Auskunftspflichten von Behörden und Personen gegenüber den Sozialdiensten werden grundsätzlich als sachgerecht begrüsst. Bemängelt wird von einigen, dass im Gesetz andere gesetzliche Regelungen aufgezählt werden; dies sei überflüssig und unnötig.

Verschiedene Teilnehmer fordern, dass der mit der Polizei erforderliche Datenaustausch ebenfalls im Gesetz geregelt werden soll.

4.3 Zuständigkeiten (Art. 14–20)

Insgesamt werden die neuen Regelungen bei den Zuständigkeiten begrüsst. Kritikpunkte sind vor allem bei folgenden Punkten vorzufinden:

Von mehreren Seiten wird kritisiert, dass trotz der vorgeschlagenen Änderungen die Frage der Aufsicht unklar bleibt bzw. die Rollen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und der Regierungsstatthalterämter nicht hinreichend geklärt seien (Art. 14). Weiter besteht Uneinigkeit hinsichtlich der Frage, wer die Aufsicht innehaben sollte. Vonseiten des Verbands der Bernischen Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter wird ausdrücklich begrüsst, dass die GEF auf die Oberaufsicht über die Regierungsstatthalter in Bezug auf deren Aufsicht über die Gemeinden im Bereich der individuellen Sozialhilfe verzichtet. Hingegen wünschen sich mehrere Gemeinden und die BKSv eine Aufsicht der Gesundheits- und Fürsorgedirektion anstelle der Regierungsstatthalterämter.

Unterschiedlich beurteilt wird die Änderung der Bestimmung über die Rolle der Sozialbehörden (Art. 16). Die Pflicht, im Perimeter eines Sozialdienstes nur eine

gemeinsame Sozialbehörde zu bilden, wird von einzelnen Teilnehmern in Frage gestellt. Demgegenüber wird insbesondere von den Gemeinden und vom VBG keine Opposition angemeldet.

Die Klärung der Rolle der Sozialbehörde wird von mehreren Seiten grundsätzlich begrüsst. Allerdings wird von mehreren Vernehmlassungsteilnehmern erwähnt, dass die Umsetzung nur teilweise geglückt sei. Diese sind der Meinung, dass sich in der Realität eine erhebliche Diskrepanz zwischen den aufgeführten Aufgaben und den vorhandenen Kompetenzen (fachlich, personell, finanziell) zeige.

Auf weitgehend positive Rückmeldung stösst der neu vorgeschlagene Artikel 19c. Die Wichtigkeit der Interinstitutionellen Zusammenarbeit wird von den Vernehmlassungsteilnehmern mehrfach betont. Allerdings wird zum Teil bezweifelt, ob die vorgeschlagenen Regelungen genügen.

4.4 Rückerstattung (Art. 30–45)

Die wichtigsten Rückmeldungen zu den geänderten Bestimmungen über die Rückerstattungen:

Die Rückerstattungsregelung bei grobem Selbstverschulden respektiere die bisherige Praxis nicht, wonach die Rückerstattung bei weiter andauernder Bedürftigkeit durch teilweise Verrechnung mit Leistungsansprüchen realisiert werden könne.

Die Vernehmlassungsteilnehmer stimmen der neuen Regelung zu, wonach ein Grundpfandrecht in das Grundbuch einzutragen ist. Nicht einverstanden sind die antwortenden Gemeinden bzw. die Gemeindeverbände mit dem Vorschlag, dass anfallende Kosten für die Eintragung des gesetzlichen Grundpfandrechts von den Gemeinden zu übernehmen sind. Sie sind der Ansicht, dass diese Kosten über den Lastenausgleich abgerechnet werden müssen, weil allfällige Einnahmen aus der Grundpfandsicherung ebenfalls in den Lastenausgleich zurückfliessen.

Die Befreiung von der Rückerstattungspflicht müsste auch die Teilnehmer an BIAS-Beschäftigungsprogrammen umfassen.

Die Verjährung des Rückerstattungsanspruchs wird als teilweise nicht umsetzbar kritisiert.

Schliesslich wird befürchtet, dass die Pflicht der Sozialdienste, Rückerstattungsansprüche regelmässig abzuklären, zu einem unverhältnismässigen Aufwand bei den Sozialdiensten führen würde. Die Gemeinden schlagen denn auch die Schaffung von Ausnahmebestimmungen vor, damit die Sozialdienste nicht mit erheblichem Aufwand wenig aussichtsreiche Abklärungen und Verfahren durchzuführen müssen.

4.5 Rechtsverhältnis Leistungserbringer – Leistungsempfänger (Art. 77a)

Betreffend die Begründung des Rechtsverhältnisses zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsempfängern mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag wird von den Vernehmlassungsteilnehmern mehrheitlich positiv beurteilt. Insbesondere begrüsst eine Reihe von Gemeinden (Bern, Thun, Worb und Münsingen) die Klä-

rung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern ist hingegen der Ansicht, dass die Vorgabe eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen sog. Leistungserbringern mit privater Trägerschaft (z.B. Kindertagesstätte, Altersheim) und den sog. Leistungsempfängern nicht sinnvoll ist. Das Gericht ist der Auffassung, im Gesetz müsse festgehalten werden, dass im Streitfall die Leistungserbringer eine Verfügung erlassen.

4.6 Zuschussdekret

Die vorgesehene Aufhebung von Artikel 33 Sozialhilfegesetz und des Dekrets über die Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Zuschussdekret, ZuD) wird zwar von verschiedenen Seiten begrüsst. Allerdings weisen einige Verbände (Heimverband Bern, Pro Senectute Kanton Bern, Kantonale Behindertenkonferenz Bern) sowie die Stadt Bern darauf hin, dass mit dem Zuschussdekret Menschen mit Behinderung auf unbürokratische Weise eine Hilfestellung gewährt werden. Deshalb wird von verschiedener Seite beantragt, auf die Abschaffung der Zuschüsse zu verzichten oder eine Ersatzlösung für die bisher vom Zuschussdekret erfassten Fälle zu schaffen. Umstritten ist zudem die Dauer einer allfälligen Übergangsregelung zur Wahrung des Besitzstandes bisheriger Zuschussbezüglerinnen und -bezügler. Die Vorschläge gehen weit auseinander (von keiner Übergangsfrist bis zu einer solchen von zehn Jahren).

4.7 Änderungen nach dem Vernehmlassungsverfahren

Aufgrund des Ergebnisses des Vernehmlassungsverfahrens wurde die Vorlage überarbeitet. Es wurden insbesondere folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen:

- Ergänzung durch Melderecht bei Verdacht auf strafbare Handlungen (Art. 8 Abs. 3),
- Möglichkeit der Entbindung vom Sozialhilfegeheimnis (Art. 8 Abs. 4),
- Aufnahme der Polizeiorgane in die Liste der Behörden gemäss Artikel 8a Absatz 2 und Artikel 8c Absatz 2,
- Neue Bestimmung über die Subsidiarität der Informationsbeschaffung (Art. 8b),
- Einschränkung der Auskunftspflicht der Steuerbehörden (Art. 8c Abs. 2 Bst. e und Abs. 3 Bst. e),
- Ergänzung durch Möglichkeit der Weiterleitung von Informationen ohne Anfrage durch die Sozialbehörden (Art. 8c Abs. 4),
- Präzisere Umschreibung der Aufgaben der Sozialbehörde (Art. 17),
- Ergänzung bei der Aufgabenumschreibung des Kontaktgremiums Kanton – Gemeinden (Art. 20),

- Einschränkung bei der Befreiung von der Rückerstattungspflicht und Delegation an den Regierungsrat, Kriterien für das Vorliegen eines Härtefalls festzulegen (Art. 43 Abs. 1 und 4),
- Möglichkeit der Verrechnung von Rückerstattungsansprüchen (Art. 44b),
- Präzisierungen bei der Regelung der Verjährung von Rückerstattungsansprüchen (Art. 45),
- Anpassung der Bestimmungen über die Aufsicht und Bewilligung bei institutionellen Leistungsangeboten an die Regelungen, wie sie heute bereits im Gesundheitsgesetz bestehen (Art. 65 bis 66g),
- Ergänzung durch eine Bestimmung über die Bewilligungspflicht für Sonderschulen. Diese Bestimmung war nicht im Vernehmlassungsentwurf enthalten. Materiell wird damit aber lediglich die heute in der SSV enthaltene Regelung in das Sozialhilfegesetz verschoben (Art. 66 Abs. 2),
- Ergänzung einen neuen Artikel 80g zur Regelung der Datenlieferungspflicht der Gemeinden an die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion für die Lastenausgleichsabrechnung,
- Verzicht auf Streichung von Artikel 33 und die Aufhebung des Zuschussdekrets,
- Verzicht auf die Änderung des EG ZGB (Grundbucheintrag für Rückforderungsansprüche) aufgrund der parallel laufenden Revision des EG ZGB. Der Einbezug der Kosten des Grundbucheintrags wurde in die indirekte Änderung des SHG im Rahmen der FILAG-Revision aufgenommen.

5. Antrag des Regierungsrates

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den vorliegenden Entwurf einer Änderung des Sozialhilfegesetzes zu beschliessen.

Bern, 11. August 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Perrenoud*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

**Nachtrag
zum Vortrag vom 11. August 2010 des Regierungsrates
betreffend Änderung des Gesetzes über die öffentliche
Sozialhilfe**

Erläuterungen zu Artikel 8 Absätze 2 bis 4 SHG

Artikel 8 (Sozialhilfegeheimnis)

Absatz 2

Das in Absatz 1 statuierte Sozialhilfegeheimnis gilt grundsätzlich bezüglich aller Wahrnehmungen, welche die Sozialhilfebehörden im Rahmen des Vollzugs des Sozialhilfegesetzes machen. In den Artikeln 8a und 8c werden die häufigsten Fälle von Informationsflüssen geregelt. Damit wird das Sozialhilfegeheimnis in diesen Fällen aufgehoben. Nun kann es aber durchaus Fälle geben, in denen es nötig und sinnvoll ist, dass die Sozialhilfebehörden Informationen weitergeben können, die ausserhalb der üblichen Informationsflüsse liegen. In diesen Fällen soll die Möglichkeit bestehen, dass die vorgesetzte Stelle die einzelne mit dem Vollzug befasste Person vom Sozialhilfegeheimnis befreit und zu einer entsprechenden Auskunftserteilung ermächtigt (*Buchstabe b*). Welches die vorgesetzte Stelle ist, ergibt sich aus dem jeweiligen Organisationsrecht.

Durch die Formulierung, dass das Sozialhilfegeheimnis entfällt, wenn eine Straftat zur Anzeige gebracht wird, wird klargestellt, dass die mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Personen und Behörden jede Straftat ungeachtet des Sozialhilfegeheimnisses anzeigen dürfen (*Buchstabe c*). Der Vollständigkeit halber wird aufgeführt, dass das Sozialhilfegeheimnis entfällt, wenn die betroffene Person in die Weitergabe der Daten eingewilligt hat (*Buchstabe a*).

Absatz 3

Bisher waren die Behörden und Personen, die mit dem Vollzug des Gesetzes befasst sind, grundsätzlich von der Anzeigepflicht nach Strafprozessrecht befreit. Neu sollen sie die gleiche Anzeigepflicht für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen wie die übrigen Behörden haben (*Buchstabe a*).⁴⁷⁾

Zusätzlich sollen die Behörden und Personen, die mit dem Vollzug des Gesetzes befasst sind, auch eine Anzeigepflicht haben, wenn sie konkrete Verdachtsgründe für von Amtes wegen zu verfolgende Vergehen im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfeleistungen haben (*Buchstabe b*). Schliesslich soll neu auch eine Anzeigepflicht für alle Übertretungen nach Artikel 85 des SHG anzeigepflichtig werden.

⁴⁷⁾ Vgl. Art. 48 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sollen Fälle sein, in denen die betroffene Person offensichtlich ohne es zu wollen gegen diese Norm verstossen hat (bspw. irrtümliches Einreichen eines falschen Dokuments oder unabsichtliches nicht Deklarieren einer geringfügigen Einnahme [z.B. Hüten eines Kindes für 50 Franken]) (*Buchstabe c*).

Absatz 4

Die mit dem Vollzug des Gesetzes befassten Personen und Behörden sollen nicht wie bis anhin von der Anzeigepflicht befreit sein, vielmehr haben sie nun eine Anzeigepflicht bei allen von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen (Absatz 2). Da zwischen Personen, die Sozialhilfe beanspruchen bzw. beantragen und den Sozialhilfebehörden ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht, muss dem Opferschutz Rechnung getragen werden. Denn Personen, die Sozialhilfe beanspruchen oder beantragen, sind häufig gezwungen, viele intime Details aus ihrem Privatleben zu offenbaren. Und nicht in jedem Fall liegt ein Strafverfahren im Interesse des Opfers. Nach *Buchstabe a* entfällt die Anzeigepflicht deshalb generell, wenn die Informationen vom Opfer stammen. In den *Buchstaben b* und *c* wird insbesondere den Fällen von häuslicher oder sexueller Gewalt im nahen Umfeld Rechnung getragen: Gerade auch in solchen Situationen soll ein Strafverfahren nicht gegen den Willen des Opfers eingeleitet werden. Damit besteht eine gewisse Kongruenz zu den Regelungen, die sich in der Opferhilfegesetzgebung finden.

Bern, 20. Oktober 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Perrenoud*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Antrag des Regierungsrates

11.
August
2010

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert:

Art. 6 ¹Unverändert.

² Betrifft nur den französischen Text.

Art. 8 ¹Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, haben über Angelegenheiten, die ihnen dabei zur Kenntnis gelangen, zu schweigen.

² Sie sind von der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft nach Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)¹⁾ befreit, soweit es sich nicht um Verbrechen im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfeleistungen handelt.

³ Sie sind zur Anzeige berechtigt, wenn sie im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfeleistungen Wahrnehmungen machen, die den Verdacht auf eine Widerhandlung gegen Artikel 85 begründen.

¹⁾ BSG 271.1

Sozialhilfe-
geheimnis

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

11.
August
2010

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert:

Art. 6 ¹Unverändert.

² Betrifft nur den französischen Text.

Art. 8 ¹Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, haben über Angelegenheiten, die ihnen dabei zur Kenntnis gelangen, zu schweigen.

² Das Sozialhilfegeheimnis entfällt, wenn
a die betroffene Person zur Auskunftserteilung ermächtigt hat,
b die vorgesetzte Stelle zur Auskunftserteilung ermächtigt hat,
c eine Straftat zur Anzeige gebracht wird, oder
d auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung ein Auskunftsrecht oder eine Auskunftspflicht besteht.

³ Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, sind zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe bekannt werden für

a ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen,
b ein von Amtes wegen zu verfolgendes Vergehen im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfeleistungen, oder
c eine Übertretung im Sinne von Artikel 85, ausser wenn sie offensichtlich ungewollt erfolgte.

Sozialhilfe-
geheimnis und
Anzeigepflichten
und -rechte

⁴ Das Sozialhilfegeheimnis entfällt, wenn die betroffene Person oder die vorgesetzte Stelle zur Auskunftserteilung ermächtigt hat oder wenn aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung ein Auskunftsrecht oder eine Auskunftspflicht besteht.

Weitergabe von Informationen an Behörden und Privatpersonen

Art. 8a (neu) ¹Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen dürfen Informationen betreffend Angelegenheiten nach Artikel 8 Absatz 1 weitergeben, wenn

- a* die Informationen nicht personenbezogen sind,
- b* die Betroffenen dazu ihre ausdrückliche Zustimmung erteilen,
- c* das Erfüllen der Sozialhilfaufgaben die Weitergabe zwingend erfordert oder
- d* eine ausdrückliche Grundlage in einem Gesetz die Weitergabe verlangt oder zulässt.

² Informationen dürfen gemäss Absatz 1 Buchstabe *d* insbesondere weitergegeben werden an

- a* die zuständigen Ausländerbehörden aufgrund einer Anfrage gemäss Artikel 97 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)¹⁾ und unaufgefordert nach Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe *d* AuG gemäss den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats,
- b* die Steuerbehörden des Kantons und der Gemeinden im Rahmen von Artikel 155 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)²⁾,
- c* die Betreibungs- und Konkursbehörden im Rahmen von Artikel 91 Absatz 5 und Artikel 222 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)³⁾,
- d* die Vormundschaftsbehörden im Rahmen von Artikel 364 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB)⁴⁾, und von Artikel 25 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)⁵⁾,

¹⁾ SR 142.20

²⁾ BSG 661.11

³⁾ SR 281.1

⁴⁾ SR 311.0

⁵⁾ BSG 211.1

⁴ Die Mitteilungspflichten nach Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)¹⁾ und Absatz 3 entfallen, wenn

- a* die Informationen vom Opfer stammen,
- b* die Informationen von der Ehegattin oder vom Ehegatten, von der eingetragenen Partnerin oder vom eingetragenen Partner, von der Lebenspartnerin oder vom Lebenspartner, von einem Elternteil, Geschwister oder Kind des Opfers stammen, oder
- c* das Opfer Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Elternteil, Geschwister oder Kind der vermuteten Täterschaft ist.

Weitergabe von Informationen an Behörden und Privatpersonen

Art. 8a (neu) ¹Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen dürfen Informationen betreffend Angelegenheiten nach Artikel 8 Absatz 1 weitergeben, wenn

- a* die Informationen nicht personenbezogen sind,
- b* die Betroffenen dazu ihre ausdrückliche Zustimmung erteilen,
- c* das Erfüllen der Sozialhilfaufgaben die Weitergabe zwingend erfordert oder
- d* eine ausdrückliche Grundlage in einem Gesetz die Weitergabe verlangt oder zulässt.

² Informationen dürfen gemäss Absatz 1 Buchstabe *d* insbesondere weitergegeben werden an

- a* die zuständigen Ausländerbehörden aufgrund einer Anfrage gemäss Artikel 97 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)²⁾ und unaufgefordert nach Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe *d* AuG gemäss den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats,
- b* die Steuerbehörden des Kantons und der Gemeinden im Rahmen von Artikel 155 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)³⁾,
- c* die Betreibungs- und Konkursbehörden im Rahmen von Artikel 91 Absatz 5 und Artikel 222 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)⁴⁾,
- d* die Vormundschaftsbehörden im Rahmen von Artikel 364 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB)⁵⁾, und von Artikel 25 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)⁶⁾,

¹⁾ BSG 271.1

²⁾ SR 142.20

³⁾ BSG 661.11

⁴⁾ SR 281.1

⁵⁾ SR 311.0

⁶⁾ BSG 211.1

- e* die für die Anordnung von Massnahmen nach dem Gesetz vom 22. November 1989 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge (FFEG)¹⁾ zuständigen Behörden,
- f* die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 50 Absatz 4 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PoIG)²⁾ ungeachtet der besonderen Geheimhaltungspflicht,
- g* die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen, soweit das Bundesrecht es vorsieht,
- h* andere mit der individuellen Sozialhilfe im Sinne dieses Gesetzes befasste Behörden des Kantons oder der Gemeinden nach Artikel 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)³⁾,
- i* die mit dem Vollzug der öffentlichen Sozialhilfe befassten Behörden des Bundes und anderer Kantone, sofern die Mitteilungen zur Erfüllung der Sozialhilfearbeiten zwingend erforderlich sind und die anfragende Behörde aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen zu deren Bearbeitung befugt ist.

³ Informationen dürfen nur weitergegeben werden, wenn die anfragenden Behörden und Privatpersonen den Gegenstand der gewünschten oder verlangten Informationen genau bezeichnen und die Zulässigkeit der Weitergabe nachweisen.

⁴ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen dürfen, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, Informationen auch an Behörden und Personen weitergeben, die keiner besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen.

⁵ Die Einrichtung elektronischer oder automatisierter Abrufverfahren bedarf einer ausdrücklichen Grundlage in einem Gesetz.

Informations-
beschaffung

Art. 8b (neu) Informationen sind in der Regel im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach Artikel 28 bei der betroffenen Person zu beschaffen. Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können die Informationen gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen direkt bei Dritten eingeholt werden.

Auskunfts-
pflichten und
Mitteilungsrecht

Art. 8c (neu) ¹Gegenüber den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Stellen sind zur Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte, die für den Vollzug erforderlich sind, verpflichtet:

- a* die Behörden des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁴⁾,

¹⁾ BSG 213.316

²⁾ BSG 551.1

³⁾ BSG 170.11

⁴⁾ BSG 155.21

- e* die für die Anordnung von Massnahmen nach dem Gesetz vom 22. November 1989 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge (FFEG)¹⁾ zuständigen Behörden,
- f* die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 50 Absatz 4 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PoIG)²⁾ ungeachtet der besonderen Geheimhaltungspflicht,
- g* die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen, soweit das Bundesrecht es vorsieht,
- h* andere mit der individuellen Sozialhilfe im Sinne dieses Gesetzes befasste Behörden des Kantons oder der Gemeinden nach Artikel 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)³⁾,
- i* die mit dem Vollzug der öffentlichen Sozialhilfe befassten Behörden des Bundes und anderer Kantone, sofern die Mitteilungen zur Erfüllung der Sozialhilfearbeiten zwingend erforderlich sind und die anfragende Behörde aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen zu deren Bearbeitung befugt ist.

³ Informationen dürfen nur weitergegeben werden, wenn die anfragenden Behörden und Privatpersonen den Gegenstand der gewünschten oder verlangten Informationen genau bezeichnen und die Zulässigkeit der Weitergabe nachweisen.

⁴ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen dürfen, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, Informationen auch an Behörden und Personen weitergeben, die keiner besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen.

⁵ Die Einrichtung elektronischer oder automatisierter Abrufverfahren bedarf einer ausdrücklichen Grundlage in einem Gesetz.

Informations-
beschaffung

Art. 8b (neu) Informationen sind in der Regel im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach Artikel 28 bei der betroffenen Person zu beschaffen. Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können die Informationen gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen direkt bei Dritten eingeholt werden.

Auskunfts-
pflichten und
Mitteilungsrecht

Art. 8c (neu) ¹Gegenüber den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Stellen sind zur Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte, die für den Vollzug erforderlich sind, verpflichtet:

- a* die Behörden des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁴⁾,

¹⁾ BSG 213.316

²⁾ BSG 551.1

³⁾ BSG 170.11

⁴⁾ BSG 155.21

- b* Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind,
- c* Personen, die mit einer Person, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beansprucht oder beantragt, in Hausgemeinschaft leben oder einer solchen Person gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind,
- d* die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Personen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen oder beantragen,
- e* Vermieterinnen und Vermieter von Wohnraum von Personen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen oder beantragen.

² Soweit keine besonderen Vorschriften des Bundesrechts entgegenstehen und die Informationen notwendig sind, um die Ansprüche nach diesem Gesetz vollständig abzuklären, sind zur Erteilung von Auskünften insbesondere verpflichtet:

- a* die Behörden der Einwohnerkontrolle,
- b* die Ausländerbehörden betreffend den ausländerrechtlichen Status einer Person, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beansprucht,
- c* die Strassenverkehrsbehörden im Rahmen von Artikel 104 Absatz 5 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG)¹⁾,
- d* die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden,
- e* die Steuerbehörden betreffend Steuerdaten derjenigen Personen, die Leistungen der individuellen oder der institutionellen Sozialhilfe beanspruchen, beantragen oder beansprucht haben,
- f* die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen.

³ Die in Absatz 1 und 2 genannten Personen und Behörden sind namentlich verpflichtet, Auskünfte zu erteilen zur Abklärung

- a* der finanziellen und persönlichen Verhältnisse von Personen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen,
- b* der Ansprüche dieser Personen gegenüber Dritten,
- c* der Integration der unterstützten Person,
- d* der Rückerstattungspflicht nach diesem Gesetz oder
- e* der wirtschaftlichen Verhältnisse von Personen, die Leistungen der institutionellen Sozialhilfe empfangen, sowie von deren Eltern oder deren gesetzlichen Vertretung, soweit dies notwendig ist, um die Kostenbeteiligung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger festzusetzen.

¹⁾ SR 741.01

- b* Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind,
- c* Personen, die mit einer Person, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beansprucht oder beantragt, in Hausgemeinschaft leben oder einer solchen Person gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind,
- d* die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Personen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen oder beantragen,
- e* Vermieterinnen und Vermieter von Wohnraum von Personen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen oder beantragen.

² Soweit keine besonderen Vorschriften des Bundesrechts entgegenstehen und die Informationen notwendig sind, um die Ansprüche nach diesem Gesetz vollständig abzuklären, sind zur Erteilung von Auskünften insbesondere verpflichtet:

- a* die Behörden der Einwohnerkontrolle,
- b* die Ausländerbehörden betreffend den ausländerrechtlichen Status einer Person, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beansprucht,
- c* die Strassenverkehrsbehörden im Rahmen von Artikel 104 Absatz 5 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG)¹⁾,
- d* die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden,
- e* die Steuerbehörden betreffend Steuerdaten derjenigen Personen, die Leistungen der individuellen oder der institutionellen Sozialhilfe beanspruchen, beantragen oder beansprucht haben,
- f* die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen.

³ Die in Absatz 1 und 2 genannten Personen und Behörden sind namentlich verpflichtet, Auskünfte zu erteilen zur Abklärung

- a* der finanziellen und persönlichen Verhältnisse von Personen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen,
- b* der Ansprüche dieser Personen gegenüber Dritten,
- c* der Integration der unterstützten Person,
- d* der Rückerstattungspflicht nach diesem Gesetz oder
- e* der wirtschaftlichen Verhältnisse von Personen, die Leistungen der institutionellen Sozialhilfe empfangen, sowie von deren Eltern oder deren gesetzlichen Vertretung, soweit dies notwendig ist, um die Kostenbeteiligung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger festzusetzen.

¹⁾ SR 741.01

⁴ Die in Absatz 1 und 2 genannten Personen und Behörden können den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von sich aus Informationen zukommen lassen, wenn sie sichere Kenntnis haben, dass die von der Meldung betroffenen Personen Sozialhilfe beziehen und die Informationen für die Abklärung der Ansprüche nach diesem Gesetz zwingend erforderlich sind.

Art. 14 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion
a bis e unverändert,
f aufgehoben,
g bis k unverändert.

Art. 15 ¹ und ² Unverändert.

³ Betrifft nur den französischen Text.

Art. 16 ¹ Unverändert.

² Sofern die Gemeinde nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat die Sozialbehörde.

³ Die Gemeinden können mit anderen Gemeinden gemeinsame Sozialbehörden bilden.

⁴ Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst bilden eine einzige Sozialbehörde.

Art. 17 ¹ Die Sozialbehörde legt die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes fest.

² Sie beaufsichtigt den Sozialdienst, indem sie insbesondere
a die Organisation des Sozialdienstes in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe und Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leistungen prüft,
b regelmässig einzelne Dossiers von Personen, die Leistungen des Sozialdienstes beziehen oder bezogen haben, hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überprüft; sie kann zu diesem Zweck verlangen, dass ihr der Sozialdienst eine namentliche Liste der Dossiers aushändigt,
c Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel ergreift, soweit sie dazu zuständig ist,
d vom Sozialdienst die Behebung festgestellter Mängel verlangt oder dem zuständigen Gemeindeorgan Massnahmen vorschlägt, wenn sie dafür nicht selber zuständig ist.

³ Sie unterstützt den Sozialdienst in seiner Aufgabenerfüllung, indem sie
a grundsätzliche Fragen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beurteilt und entscheidet,

⁴ Die in Absatz 1 und 2 genannten Personen und Behörden können den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von sich aus Informationen zukommen lassen, wenn sie sichere Kenntnis haben, dass die von der Meldung betroffenen Personen Sozialhilfe beziehen und die Informationen für die Abklärung der Ansprüche nach diesem Gesetz zwingend erforderlich sind.

Art. 14 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion
a bis e unverändert,
f aufgehoben,
g bis k unverändert.

Art. 15 ¹ und ² Unverändert.

³ Betrifft nur den französischen Text.

Art. 16 ¹ Unverändert.

² Sofern die Gemeinde nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat die Sozialbehörde.

³ Die Gemeinden können mit anderen Gemeinden gemeinsame Sozialbehörden bilden.

⁴ Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst bilden eine einzige Sozialbehörde.

Art. 17 ¹ Die Sozialbehörde legt die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes fest.

² Sie beaufsichtigt den Sozialdienst, indem sie insbesondere
a die Organisation des Sozialdienstes in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe und Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leistungen prüft,
b regelmässig Dossiers von Personen, die Leistungen des Sozialdienstes beziehen oder bezogen haben, hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überprüft; sie kann zu diesem Zweck verlangen, dass ihr der Sozialdienst eine namentliche Liste der Dossiers aushändigt,
c Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel ergreift, soweit sie dazu zuständig ist,
d vom Sozialdienst die Behebung festgestellter Mängel verlangt oder dem zuständigen Gemeindeorgan Massnahmen vorschlägt, wenn sie dafür nicht selber zuständig ist.

³ Sie unterstützt den Sozialdienst in seiner Aufgabenerfüllung, indem sie
a grundsätzliche Fragen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beurteilt und entscheidet,

b konsultativ Stellung zu Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich des Sozialdienstes nimmt.

⁴ Sie nimmt Controlling- und Planungsaufgaben wahr, indem sie den Bedarf an Leistungsangeboten in der Gemeinde erhebt und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion über ihre Arbeit und diejenige des Sozialdienstes Bericht erstattet.

⁵ Die Gemeinden können der Sozialbehörde Aufgaben im Bereich der institutionellen Sozialhilfe übertragen.

⁶ Die Sozialbehörde orientiert regelmässig die Gemeinden, für die sie zuständig ist, über alle wesentlichen Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Art. 19 ¹Unverändert.

² und ³ Betrifft nur den französischen Text.

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Art. 19b (neu) ¹Die Sozialdienste arbeiten mit andern Institutionen zusammen, um die Eingliederung von Personen und deren finanzielle Unabhängigkeit zu fördern. Dazu gehören insbesondere die Organe der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

² Die mitwirkenden Institutionen stimmen ihre Angebote an Eingliederungsmassnahmen nach Möglichkeit aufeinander ab.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 20 ¹Zur Förderung der Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden sowie zur Erörterung von Fragen, die den Kanton und die Gemeinden gemeinsam betreffen, bestehen das Kontaktgremium Kanton–Gemeinden und eine konsultative Kommission.

² Das Kontaktgremium befasst sich insbesondere mit Fragen der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

³ Die konsultative Kommission berät den Regierungsrat, die Verwaltung und die Gemeinden bei der Umsetzung dieses Gesetzes, insbesondere im Hinblick auf eine ganzheitliche Existenzsicherungspolitik des Kantons.

⁴ Der Regierungsrat bestellt die konsultative Kommission und ordnet deren Aufgaben und Organisation. Er kann der Kommission eine oder mehrere Vertretungen der Leistungserbringer und der Fachorganisationen begeben.

Art. 30 ¹Unverändert.

² Vorbehalten bleiben insbesondere Einschränkungen für Personen, die aufgrund staatsvertraglicher Regelungen keinen Anspruch auf

b konsultativ Stellung zu Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich des Sozialdienstes nimmt.

⁴ Sie nimmt Controlling- und Planungsaufgaben wahr, indem sie den Bedarf an Leistungsangeboten in der Gemeinde erhebt und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion über ihre Arbeit und diejenige des Sozialdienstes Bericht erstattet.

⁵ Die Gemeinden können der Sozialbehörde Aufgaben im Bereich der institutionellen Sozialhilfe übertragen.

⁶ Die Sozialbehörde orientiert regelmässig die Gemeinden, für die sie zuständig ist, über alle wesentlichen Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Art. 19 ¹Unverändert.

² und ³ Betrifft nur den französischen Text.

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Art. 19b (neu) ¹Die Sozialdienste arbeiten mit andern Institutionen zusammen, um die Eingliederung von Personen und deren finanzielle Unabhängigkeit zu fördern. Dazu gehören insbesondere die Organe der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

² Die mitwirkenden Institutionen stimmen ihre Angebote an Eingliederungsmassnahmen nach Möglichkeit aufeinander ab.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 20 ¹Zur Förderung der Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden sowie zur Erörterung von Fragen, die den Kanton und die Gemeinden gemeinsam betreffen, bestehen das Kontaktgremium Kanton–Gemeinden und eine konsultative Kommission.

² Das Kontaktgremium befasst sich insbesondere mit Fragen der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

³ Die konsultative Kommission berät den Regierungsrat, die Verwaltung und die Gemeinden bei der Umsetzung dieses Gesetzes, insbesondere im Hinblick auf eine ganzheitliche Existenzsicherungspolitik des Kantons.

⁴ Der Regierungsrat bestellt die konsultative Kommission und ordnet deren Aufgaben und Organisation. Er kann der Kommission eine oder mehrere Vertretungen der Leistungserbringer und der Fachorganisationen begeben.

Art. 30 ¹Unverändert.

² Vorbehalten bleiben insbesondere Einschränkungen für Personen, die aufgrund staatsvertraglicher Regelungen keinen Anspruch auf

Sozialhilfe geltend machen können, die sich illegal in der Schweiz aufhalten oder die auf der Durchreise sind, sowie Kürzungen gemäss Artikel 36.

³ und ⁴ Unverändert.

Hilfe bei vorhandenem Vermögen oder im Hinblick auf Leistungen Dritter

Art. 34 ¹Wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise auch gewährt werden, wenn Vermögenswerte vorhanden sind, deren Realisierung zum Zeitpunkt des Gesuchs nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder wenn Ansprüche auf Leistungen Dritter bestehen, diese Leistungen aber noch nicht erfolgt sind.

² Unverändert.

³ Wenn der Sozialdienst Sozialversicherungsleistungen bevorschusst hat, kann er beim Versicherer die Auszahlung der fälligen bevorschussten Leistungen an ihn verlangen.

⁴ Die Trägerschaft des Sozialdienstes ist verpflichtet, gesetzliche Grundpfandrechte gemäss Artikel 109 Buchstabe c EG ZGB in das Grundbuch eintragen zu lassen.

⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen von der Eintragungspflicht gemäss Absatz 4.

Art. 40 ¹Personen, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessert haben.

² Personen, die wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen beziehen, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald die Vermögenswerte realisierbar oder realisiert werden.

³ Personen, die im Hinblick auf bevorstehende Leistungen Dritter wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald die Ansprüche realisiert werden können.

⁴ Personen, die ihre Bedürftigkeit in grober Weise selbst verschuldet haben, müssen die wirtschaftliche Hilfe zurückerstatten, die ihnen deswegen ausgerichtet werden musste.

⁵ Unverändert.

Art. 42 ¹Die wirtschaftliche Hilfe, die eine verstorbene Person bezogen hat, ist zurückzuerstatten

a von den Erbinnen und Erben sowie Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmern, wenn der Nachlass nicht überschuldet ist und soweit sie aus dem Nachlass bereichert sind,

b von Personen, die aus einer mit dem Ableben der verstorbenen Person fällig gewordenen Leistung einer Lebensversicherung begünstigt sind.

² Unverändert.

Sozialhilfe geltend machen können, die sich illegal in der Schweiz aufhalten oder die auf der Durchreise sind, sowie Kürzungen gemäss Artikel 36.

³ und ⁴ Unverändert.

Hilfe bei vorhandenem Vermögen oder im Hinblick auf Leistungen Dritter

Art. 34 ¹Wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise auch gewährt werden, wenn Vermögenswerte vorhanden sind, deren Realisierung zum Zeitpunkt des Gesuchs nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder wenn Ansprüche auf Leistungen Dritter bestehen, diese Leistungen aber noch nicht erfolgt sind.

² Unverändert.

³ Wenn der Sozialdienst Sozialversicherungsleistungen bevorschusst hat, kann er beim Versicherer die Auszahlung der fälligen bevorschussten Leistungen an ihn verlangen.

⁴ Die Trägerschaft des Sozialdienstes ist verpflichtet, gesetzliche Grundpfandrechte gemäss Artikel 109 Buchstabe c EG ZGB in das Grundbuch eintragen zu lassen.

⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen von der Eintragungspflicht gemäss Absatz 4.

Art. 40 ¹Personen, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessert haben.

² Personen, die wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen beziehen, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald die Vermögenswerte realisierbar oder realisiert werden.

³ Personen, die im Hinblick auf bevorstehende Leistungen Dritter wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald die Ansprüche realisiert werden können.

⁴ Personen, die ihre Bedürftigkeit in grober Weise selbst verschuldet haben, müssen die wirtschaftliche Hilfe zurückerstatten, die ihnen deswegen ausgerichtet werden musste.

⁵ Unverändert.

Art. 42 ¹Die wirtschaftliche Hilfe, die eine verstorbene Person bezogen hat, ist zurückzuerstatten

a von den Erbinnen und Erben sowie Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmern, wenn der Nachlass nicht überschuldet ist und soweit sie aus dem Nachlass bereichert sind,

b von Personen, die aus einer mit dem Ableben der verstorbenen Person fällig gewordenen Leistung einer Lebensversicherung begünstigt sind.

² Unverändert.

Art. 43 ¹Die wirtschaftliche Hilfe, die für die Kosten von institutionellen Leistungsangeboten gewährt wird, muss nicht rückerstattet werden, soweit sie den Grundbedarf für den Lebensunterhalt übersteigt.

² Kein Rückerstattungsanspruch gemäss Artikel 40 Absatz 1 entsteht, wenn die wirtschaftliche Hilfe

a während der Unmündigkeit oder bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung rechtmässig bezogen worden ist, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt der Kinder bestimmten Leistungen,

b während der Dauer der Teilnahme an einer Integrationsmassnahme gemäss Artikel 72 bezogen worden ist, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt bestimmten Leistungen.

³ In Härtefällen kann auf eine Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Kriterien für das Vorliegen eines Härtefalls gemäss Absatz 3.

Art. 44 ¹Der Sozialdienst, der die wirtschaftliche Hilfe gewährt hat, klärt regelmässig ab, ob die Voraussetzungen für eine Rückerstattung gegeben sind.

² Sind die Voraussetzungen für die Rückerstattung erfüllt, ist der Sozialdienst verpflichtet, den Rückerstattungsanspruch geltend zu machen. Er trifft mit der pflichtigen Person nach Möglichkeit eine Vereinbarung über die Rückerstattungsmodalitäten.

³ Unverändert.

⁴ Der Sozialdienst informiert andere Sozialdienste im Kanton Bern, die ebenfalls Anrecht auf eine Rückerstattung haben.

Verrechnung

Art. 44b (neu) ¹Der Sozialdienst kann Rückerstattungsansprüche, die gemäss Artikel 44 festgesetzt worden sind, mit fälligen Leistungen verrechnen. Die Grundsätze von Artikel 36 Absatz 2 sind zu beachten.

² Bedürftigen Personen, die wegen grob selbstverschuldeter Bedürftigkeit oder unrechtmässigen Leistungsbezugs infolge einer Pflichtverletzung rückerstattungspflichtig sind, werden zunächst als Sanktion die Leistungen gekürzt, sofern die Voraussetzungen von Artikel 36 erfüllt sind.

Art. 43 ¹Die wirtschaftliche Hilfe, die für die Kosten von institutionellen Leistungsangeboten gewährt wird, muss nicht rückerstattet werden, soweit sie den Grundbedarf für den Lebensunterhalt übersteigt.

² Kein Rückerstattungsanspruch gemäss Artikel 40 Absatz 1 entsteht, wenn die wirtschaftliche Hilfe

a während der Unmündigkeit oder bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung rechtmässig bezogen worden ist, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt der Kinder bestimmten Leistungen,

b während der Dauer der Teilnahme an einer Integrationsmassnahme gemäss Artikel 72 bezogen worden ist, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt bestimmten Leistungen.

³ Auf Antrag hin kann in Härtefällen auf eine Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Kriterien für das Vorliegen eines Härtefalls gemäss Absatz 3.

Art. 44 ¹Der Sozialdienst, der die wirtschaftliche Hilfe gewährt hat, klärt regelmässig ab, ob die Voraussetzungen für eine Rückerstattung gegeben sind.

² Sind die Voraussetzungen für die Rückerstattung erfüllt, ist der Sozialdienst verpflichtet, den Rückerstattungsanspruch geltend zu machen. Er trifft mit der pflichtigen Person nach Möglichkeit eine Vereinbarung über die Rückerstattungsmodalitäten.

³ Unverändert.

⁴ Der Sozialdienst informiert andere Sozialdienste im Kanton Bern, die ebenfalls Anrecht auf eine Rückerstattung haben.

Verrechnung

Art. 44b (neu) ¹Der Sozialdienst kann Rückerstattungsansprüche, die gemäss Artikel 44 festgesetzt worden sind, mit fälligen Leistungen verrechnen. Die Grundsätze von Artikel 36 Absatz 2 sind zu beachten.

² Bedürftigen Personen, die wegen grob selbstverschuldeter Bedürftigkeit oder unrechtmässigen Leistungsbezugs infolge einer Pflichtverletzung rückerstattungspflichtig sind, werden zunächst als Sanktion die Leistungen gekürzt, sofern die Voraussetzungen von Artikel 36 erfüllt sind.

Art. 45 ¹Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem der Sozialdienst Kenntnis erhalten hat, dass ein rückerstattungsrelevanter Sachverhalt vorliegt, für jede einzelne Leistung aber spätestens zehn Jahre nach deren Ausrichtung.

² Wird die Rückerstattung vereinbart oder verfügt, so gilt ab diesem Zeitpunkt anstelle der Fristen nach Absatz 1 neu eine fünfjährige Verjährungsfrist.

³ Die einjährige Verjährungsfrist nach Absatz 1 und die fünfjährige Verjährungsfrist nach Absatz 2 werden durch jede Einforderungshandlung und durch Teilzahlungen der rückerstattungspflichtigen Person unterbrochen. Sie ruhen, solange die rückerstattungspflichtige Person in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

⁴ Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Rückerstattungsanspruch.

⁵ Unverändert.

Art. 46 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

2. Personen des Asylbereichs und Staatenlose

Art. 46a ¹Die Zuständigkeit nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 gilt auch für folgende Personen des Asylbereichs:

a Flüchtlinge und anerkannte Staatenlose, sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet, *b* und *c* unverändert.

² Vorbehalten bleibt Artikel 3 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG)¹⁾.

^{3 und 4} Aufgehoben.

Kanton

Art. 46b (neu) ¹Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist zuständig für Flüchtlinge, anerkannte Staatenlose und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, solange der Bund Beiträge an die Sozialhilfe für diese Personen ausrichtet.

² Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit für die Gewährung von Sozialhilfe für Personen des Asylbereichs nach dem EG AuG und AsylG.

³ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.

¹⁾ BSG 122.20

Art. 45 ¹Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem der Sozialdienst Kenntnis erhalten hat, dass ein rückerstattungsrelevanter Sachverhalt vorliegt, für jede einzelne Leistung aber spätestens zehn Jahre nach deren Ausrichtung.

² Wird die Rückerstattung vereinbart oder verfügt, so gilt ab diesem Zeitpunkt anstelle der Fristen nach Absatz 1 neu eine fünfjährige Verjährungsfrist.

³ Die einjährige Verjährungsfrist nach Absatz 1 und die fünfjährige Verjährungsfrist nach Absatz 2 werden durch jede Einforderungshandlung und durch Teilzahlungen der rückerstattungspflichtigen Person unterbrochen. Sie ruhen, solange die rückerstattungspflichtige Person in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

⁴ Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Rückerstattungsanspruch.

⁵ Unverändert.

Art. 46 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

2. Personen des Asylbereichs und Staatenlose

Art. 46a ¹Die Zuständigkeit nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 gilt auch für folgende Personen des Asylbereichs:

a Flüchtlinge und anerkannte Staatenlose, sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet, *b* und *c* unverändert.

² Vorbehalten bleibt Artikel 3 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG)¹⁾.

^{3 und 4} Aufgehoben.

Kanton

Art. 46b (neu) ¹Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist zuständig für Flüchtlinge, anerkannte Staatenlose und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, solange der Bund Beiträge an die Sozialhilfe für diese Personen ausrichtet.

² Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit für die Gewährung von Sozialhilfe für Personen des Asylbereichs nach dem EG AuG und AsylG.

³ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.

¹⁾ BSG 122.20

Übertragung
an Dritte

Art. 46c (neu) ¹Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Gemeinden können die Gewährung der Sozialhilfe gemäss Artikel 46a und 46b in ihrem Zuständigkeitsbereich mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerschaften übertragen. Diese können im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten Verfügungen erlassen.

² Die Bestimmungen von Artikel 62 bis 64 gelten sinngemäss.

Rechtsschutz

Art. 52 ¹Gegen Verfügungen der Sozialdienste und von öffentlichen und privaten Trägerinnen oder Trägern im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden kann bei der Regierungstatthalterin oder beim Regierungstatthalter Beschwerde erhoben werden. Gegen Verfügungen von öffentlichen oder privaten Trägerinnen oder Trägern im Zuständigkeitsbereich der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Beschwerde an diese erhoben werden.

² Unverändert.

³ Beschwerdeentscheide unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

⁴ Unverändert.

2. Aufsicht und Bewilligung

Aufsicht

Art. 65 ¹Wer Leistungen anbietet, die der Kanton bereitstellt, oder wer für sein Leistungsangebot einer kantonalen Bewilligungspflicht unterliegt, ist der Aufsicht des Kantons unterstellt.

² Die Gemeinden beaufsichtigen die Erbringer von Leistungen, die sie mit Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bereitstellen oder die einer kommunalen Bewilligungspflicht unterliegen.

³ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion überprüft periodisch, ob die Leistungserbringer die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Tätigkeit erfüllen und ihre Leistungen in guter Qualität erbringen.

Bewilligungs-
pflicht

Art. 66 ¹Leistungserbringer, die eine stationäre Einrichtung betreiben und den aufgenommenen Personen Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Pflege gewähren, bedürfen einer Betriebsbewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

² Sonderschulen bedürfen einer Betriebsbewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

³ Der Regierungsrat kann die Zuständigkeit für die Erteilung von Bewilligungen zur Pflege in privaten Haushalten den Gemeinden übertragen.

Übertragung
an Dritte

Art. 46c (neu) ¹Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Gemeinden können die Gewährung der Sozialhilfe gemäss Artikel 46a und 46b in ihrem Zuständigkeitsbereich mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerschaften übertragen. Diese können im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten Verfügungen erlassen.

² Die Bestimmungen von Artikel 62 bis 64 gelten sinngemäss.

Rechtsschutz

Art. 52 ¹Gegen Verfügungen der Sozialdienste und von öffentlichen und privaten Trägerinnen oder Trägern im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden kann bei der Regierungstatthalterin oder beim Regierungstatthalter Beschwerde erhoben werden. Gegen Verfügungen von öffentlichen oder privaten Trägerinnen oder Trägern im Zuständigkeitsbereich der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Beschwerde an diese erhoben werden.

² Unverändert.

³ Beschwerdeentscheide unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

⁴ Unverändert.

2. Aufsicht und Bewilligung

Aufsicht

Art. 65 ¹Wer Leistungen anbietet, die der Kanton bereitstellt, oder wer für sein Leistungsangebot einer kantonalen Bewilligungspflicht unterliegt, ist der Aufsicht des Kantons unterstellt.

² Die Gemeinden beaufsichtigen die Erbringer von Leistungen, die sie mit Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bereitstellen oder die einer kommunalen Bewilligungspflicht unterliegen.

³ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion überprüft periodisch, ob die Leistungserbringer die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Tätigkeit erfüllen und ihre Leistungen in guter Qualität erbringen.

Bewilligungs-
pflicht

Art. 66 ¹Leistungserbringer, die eine stationäre Einrichtung betreiben und den aufgenommenen Personen Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Pflege gewähren, bedürfen einer Betriebsbewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

² Sonderschulen bedürfen einer Betriebsbewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

³ Der Regierungsrat kann die Zuständigkeit für die Erteilung von Bewilligungen zur Pflege in privaten Haushalten den Gemeinden übertragen.

Bewilligungs-
voraussetzungen

Art. 66a (neu) ¹Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erteilt die Bewilligung, wenn der Leistungserbringer

- a* sein Angebot in einem Betriebskonzept umschreibt,
- b* über die zum Betrieb notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt,
- c* Gewähr für eine fachgerechte Betreuung und Pflege der aufgenommenen Personen bietet,
- d* über eine qualifizierte Leitung sowie genügend Fach- und Hilfspersonal verfügt,
- e* die Organisation, das Unterrichtsprogramm, die Methodik, sowie die Gestaltung der Freizeit einer Sonderschule den Behinderungen sowie den therapeutischen Erfordernissen der Kinder und Jugendlichen angepasst hat.

² Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Bewilligungsvoraussetzungen und das Bewilligungsverfahren.

Einschränkung
der Bewilligung

Art. 66b (neu) Die Bewilligung kann befristet, unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

Entzug und
Erlöschen der
Bewilligung

Art. 66c (neu) ¹Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entzieht eine Betriebsbewilligung, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen.

² Die Bewilligung erlischt mit der Aufgabe des Betreuungs-, Pflege- oder Bildungsangebots.

Massnahmen
gegen Inhaberinnen und Inhaber
einer Bewilligung

Art. 66d (neu) ¹Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann bei Verletzung betrieblicher Pflichten, Missachtung von Auflagen oder Bedingungen oder Verstoss gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der Ausführungserlasse gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Betriebsbewilligung folgende Massnahmen anordnen:

- a* eine Verwarnung,
- b* eine Busse bis zu 50 000 Franken,
- c* den Entzug der Bewilligung.

² Die Bewilligung kann ganz oder teilweise, auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit entzogen oder in eine befristete Bewilligung umgewandelt werden.

Bewilligungs-
voraussetzungen

Art. 66a (neu) ¹Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erteilt die Bewilligung, wenn der Leistungserbringer

- a* sein Angebot in einem Betriebskonzept umschreibt,
- b* über die zum Betrieb notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt,
- c* Gewähr für eine fachgerechte Betreuung und Pflege der aufgenommenen Personen bietet,
- d* über eine qualifizierte Leitung sowie genügend Fach- und Hilfspersonal verfügt,
- e* die Organisation, das Unterrichtsprogramm, die Methodik, sowie die Gestaltung der Freizeit einer Sonderschule den Behinderungen sowie den therapeutischen Erfordernissen der Kinder und Jugendlichen angepasst hat.

² Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Bewilligungsvoraussetzungen und das Bewilligungsverfahren.

Einschränkung
der Bewilligung

Art. 66b (neu) Die Bewilligung kann befristet, unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

Entzug und
Erlöschen der
Bewilligung

Art. 66c (neu) ¹Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entzieht eine Betriebsbewilligung, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen.

² Die Bewilligung erlischt mit der Aufgabe des Betreuungs-, Pflege- oder Bildungsangebots.

Massnahmen
gegen Inhaberinnen und Inhaber
einer Bewilligung

Art. 66d (neu) ¹Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann bei Verletzung betrieblicher Pflichten, Missachtung von Auflagen oder Bedingungen oder Verstoss gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der Ausführungserlasse gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Betriebsbewilligung folgende Massnahmen anordnen:

- a* eine Verwarnung,
- b* eine Busse bis zu 50 000 Franken,
- c* den Entzug der Bewilligung.

² Die Bewilligung kann ganz oder teilweise, auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit entzogen oder in eine befristete Bewilligung umgewandelt werden.

Mitwirkungs-
pflichten

Art. 66e (neu) ¹Die Leistungserbringer erteilen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder der Gemeinde Auskünfte, gewähren ihr Einsicht in Akten, verschaffen ihr Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen und unterstützen sie in allen Belangen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist.

² Ihre Organe und Hilfspersonen können sich gegenüber der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder der Gemeinde nicht auf gesetzliche Geheimhaltungspflichten berufen.

³ Die Leistungserbringer sind verpflichtet, der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die für die Beaufsichtigung und Steuerung erforderlichen Betriebs-, Leistungs- und Qualitätsdaten zu liefern.

Amtshilfe

Art. 66f (neu) Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion unverzüglich Vorfälle, die auf eine Verletzung betrieblicher Pflichten hindeuten.

Verjährung

Art. 66g (neu) ¹Die administrative Verfolgung verjährt nach Ablauf von zwei Jahren, nachdem die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom beanstandeten Vorfall Kenntnis erhalten hat.

² Die Frist wird durch jede Untersuchungs- und Prozesshandlung über den beanstandeten Vorfall unterbrochen, welche die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Gericht vornimmt.

³ Die administrative Verfolgung verjährt in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach dem zu beanstandenden Vorfall.

4a. Rechtsverhältnis

Art. 77a (neu) Das Rechtsverhältnis zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsempfängern wird mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Datenlieferung
der Gemeinden

Art. 80g (neu) ¹Die Gemeinden sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion regelmässig die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, damit die dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen der Gemeinden überprüft werden können.

² Im Bereich der individuellen Sozialhilfe liefern die Gemeinden die erforderlichen Daten, die eine auf das einzelne Sozialhilfedossier bezogene Auswertung durch die zuständige Stelle ermöglichen.

³ Die Daten sollen Auswertungen über Aufwand, Ertrag und Menge der Leistungen der Gemeinden ermöglichen.

Mitwirkungs-
pflichten

Art. 66e (neu) ¹Die Leistungserbringer erteilen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder der Gemeinde Auskünfte, gewähren ihr Einsicht in Akten, verschaffen ihr Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen und unterstützen sie in allen Belangen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist.

² Ihre Organe und Hilfspersonen können sich gegenüber der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder der Gemeinde nicht auf gesetzliche Geheimhaltungspflichten berufen.

³ Die Leistungserbringer sind verpflichtet, der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die für die Beaufsichtigung und Steuerung erforderlichen Betriebs-, Leistungs- und Qualitätsdaten zu liefern.

Amtshilfe

Art. 66f (neu) Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion unverzüglich Vorfälle, die auf eine Verletzung betrieblicher Pflichten hindeuten.

Verjährung

Art. 66g (neu) ¹Die administrative Verfolgung verjährt nach Ablauf von zwei Jahren, nachdem die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom beanstandeten Vorfall Kenntnis erhalten hat.

² Die Frist wird durch jede Untersuchungs- und Prozesshandlung über den beanstandeten Vorfall unterbrochen, welche die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Gericht vornimmt.

³ Die administrative Verfolgung verjährt in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach dem zu beanstandenden Vorfall.

4a. Rechtsverhältnis

Art. 77a (neu) Das Rechtsverhältnis zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsempfängern wird mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Datenlieferung
der Gemeinden

Art. 80g (neu) ¹Die Gemeinden sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion regelmässig die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, damit die dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen der Gemeinden überprüft werden können.

² Im Bereich der individuellen Sozialhilfe liefern die Gemeinden die erforderlichen Daten, die eine auf das einzelne Sozialhilfedossier bezogene Auswertung durch die zuständige Stelle ermöglichen.

³ Die Daten sollen Auswertungen über Aufwand, Ertrag und Menge der Leistungen der Gemeinden ermöglichen.

⁴ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt sicher, dass die Daten pseudonymisiert elektronisch übermittelt werden. Die Zuordnung des Pseudonyms darf nur der Gemeinde möglich sein. Es darf ausschliesslich in der KOLA-Plattform nach Absatz 5 verwendet werden.

⁵ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bearbeitet die Daten auf der KOLA-Plattform. Diese dient
a einer risikoorientierten Revision der Dossiers,
b der Reihenauswertung der erhobenen Daten,
c der Durchführung eines Benchmarkings,
d der Berechnung der Bonus- und Malusleistungen der Sozialdienste.

⁶ Die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾ trägt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

⁷ Einmal jährlich liefern die Gemeinden der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die erforderlichen Angaben über die Zuschüsse.

II.

Folgender Erlass wird geändert:

Einführungsgesetz vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG)²⁾

Art. 8a (neu) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)³⁾ über die Schweigepflicht, Mitteilungen an Behörden und Private sowie Auskunftspflichten gelten beim Vollzug der Sozialhilfe nach diesem Gesetz sinngemäss.

III.

Übergangsbestimmungen

Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst, die bisher keine gemeinsame Sozialbehörde haben, passen ihre Organisation bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung an.

¹⁾ BSG 152.04
²⁾ BSG 122.20
³⁾ BSG 860.1

⁴ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt sicher, dass die Daten pseudonymisiert elektronisch übermittelt werden. Die Zuordnung des Pseudonyms darf nur der Gemeinde möglich sein. Es darf ausschliesslich in der von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion geführten Software nach Absatz 5 verwendet werden.

⁵ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bearbeitet die Daten mit einer von ihr betriebenen Software. Diese dient
a einer risikoorientierten Revision der Dossiers,
b der Reihenauswertung der erhobenen Daten,
c der Durchführung eines Benchmarkings,
d der Berechnung der Bonus- und Malusleistungen der Sozialdienste.

⁶ Die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾ trägt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

⁷ Einmal jährlich liefern die Gemeinden der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die erforderlichen Angaben über die Zuschüsse.

II.

Folgender Erlass wird geändert:

Einführungsgesetz vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG)²⁾

Art. 8a (neu) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)³⁾ über die Schweigepflicht, Mitteilungen an Behörden und Private sowie Auskunftspflichten gelten beim Vollzug der Sozialhilfe nach diesem Gesetz sinngemäss.

III.

Übergangsbestimmungen

Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst, die bisher keine gemeinsame Sozialbehörde haben, passen ihre Organisation bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung an.

¹⁾ BSG 152.04
²⁾ BSG 122.20
³⁾ BSG 860.1

Antrag des Regierungsrates

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 11. August 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Perrenoud*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 39

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. Oktober 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Perrenoud*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 21. September 2010

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Schär*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden